

Landratsamt Kelheim

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim
Einschreiben

Sachbearbeiterin:
Frau Bernpaintner

Firma
Högl Kompost u. Recycling GmbH
Dietrichsdorf 5

84106 Volkenschwand

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ (09441)	Fax (09441)	Zimmer-Nr.	Kelheim,
IV 5- 170	207-241	207-245	14	den	20. Juli 1998
		oder 207-0 (Vermittlung)			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.d. Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.1996 (BGBl I. S. 1498);
Errichtung und Betrieb einer Biomüll-Vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 930/1 der Gemarkung Großgundertshausen durch die Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH, Dietrichsdorf 5, 84016 Volkenschwand

Anlage

- 1 Kostenrechnung
- 1 Inbetriebnahmeanzeige
- 1 Übersichtsplan M 1 : 250 vom 22.04.1998

Dienstgebäude	Besuchszeiten Schloßweg 3 Kelheim Kelheim 515 65) Telefonische Vereinbarung wird empfohlen	Besuchszeiten (außer Kfz.Zulassungsstelle) Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr Do 14.00-16.00 Uhr	Telefon 09441/207-0(Vermittl.) der Kfz.Zulassungsstelle Mo - Fr 7.30-11.30 Uhr Di u. Do 13.30-15.30 Uhr	Konten der Kreiskasse Telefax 09441/207-213 Sparkasse Nr. 190 201 277 (BLZ 750 Postgiroamt Nürnberg Nr. 110 60-859 (BLZ 760 100 85)
---------------	--	---	--	---

1 Genehmigung für eine Kompostieranlage.....	4
2 Genehmigung für den Lagerplatz zur Kompostieranlage für Grünabfälle	4
3 Genehmigung für eine Bioabfall-Vergärungsanlage sowie den Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage.....	4
4 Genehmigung zum Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage.....	4
5 Genehmigung zum Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage	4
6 Genehmigung zur Einhausung des Einfülltrichters bei der Bioabfall-Vergärungsanlage	5
7 Planunterlagen für Genehmigung für Bioabfall-Vergärungsanlage.....	5
8 Planunterlagen für den Einsatz von Speiseresten	5
9 Planunterlagen zum Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage.....	5
10 Planunterlagen für die Einhausung des Einfülltrichters bei der Bioabfall- Vergärungsanlage.....	6
11 Planunterlagen für den zusammenfassenden Bescheid vom 16.07.1998.....	6
12 Umfang der Genehmigung	6
13 Allgemeine bautechnische Anforderungen	7
13.1 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Kompostieranlage)	7
13.2 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 2 (Errichtung eines Lager- platzes zur Kompostieranlage für Grünabfälle)	9
13.3 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall- Vergärungsanlage).....	12
13.4 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 5 (Umbau der Bioabfall- Vergärungsanlage).....	13
13.5 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 6 (Einhausung des Einfüll- trichters bei der Bioabfall-Vergärungsanlage)	13
14 Arbeitsschutz, Sicherheit	14
14.1 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall- Vergärungsanlage).....	14
14.2 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 5 (Umbau der Bio- abfall-Vergärungsanlage)	17
15 Wasserrechtliche Anforderungen	18
15.1 Wasserrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall- Vergärungsanlage).....	18
16 Naturschutzrechtliche Anforderungen.....	19
16.1 Naturschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall- Vergärungsanlage).....	19
17 Immissionsschutzrecht (Luftreinhaltung, Lärmschutz)	19
17.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Kompostier- anlage)	19
17.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall- Vergärungsanlage).....	20
17.2.1 Luftreinhaltung	22
17.2.2 Lärmschutz	28
17.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 5 (Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage).....	29
17.3.1 Luftreinhaltung	29
17.3.2 Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen	30
17.3.3 Lärmschutz	31
18 Auflagen Abfallwirtschaftliche Anforderungen zur Genehmigung nach § 3 Errichtung und Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage und Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage)	32

19 Tierkörperbeseitigungsrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Vergärungsanlage)	38
20 Anzeigepflichten	39
21 Schlußabnahme	39
22 Kosten	39
23 Gründe.....	40
23.1 Sachverhalt	40
23.2 Zuständigkeit	42
23.3 Genehmigungsvoraussetzungen	42
23.4 Zusammenfassung der Bescheide.....	43
23.5 Kostenentscheidung.....	43
24 Rechtsbehelfsbelehrung	44

Das Landratsamt Kelheim erläßt folgenden

B e s c h e i d

1 Genehmigung für eine Kompostieranlage

Auf Antrag der Firma Högl, 84106 Volkenschwand wird gemäß Art. 74 Bayer. Bauordnung (BayBO) die Genehmigung erteilt, das Bauvorhaben nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk vom 9.5.1989 versehenen und ergänzten Bauvorlagen zu errichten.

2 Genehmigung für den Lagerplatz zur Kompostieranlage für Grünabfälle

Auf Antrag der Firma Högl, 84106 Volkenschwand wird gemäß Art. 74 Bayer. Bauordnung (BayBO) die Genehmigung erteilt, das Bauvorhaben nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk vom 20.03.1991 versehenen und geprüften Bauvorlagen errichten.

3 Genehmigung für eine Bioabfall-Vergärungsanlage sowie den Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage

Auf Antrag der Fa. Högl Kompost- und Recycling- GmbH wird gemäß §§ 4, 19 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 930/1 Gemarkung Großgundertshausen erteilt.

4 Genehmigung zum Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage

Auf Antrag der Fa. Högl Kompost- und Recycling- GmbH wird gemäß § 15 BImSchG die Genehmigung zum Einsatz von Speiseabfällen, soweit es nach § 6 Tierkörperbeseitigungsgesetz beseitigungspflichtige Tierkörperanteile oder soweit es nach § 7 Tierkörperbeseitigungsgesetz beseitigungspflichtige Erzeugnisse sind, in der Bioabfall-Vergärungsanlage, erteilt.

5 Genehmigung zum Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage

Auf Antrag der Fa. Högl Kompost- und Recycling- GmbH wird gemäß § 15 BImSchG die Genehmigung zur erteilt, die Bioabfall-Vergärungsanlage durch folgende Maßnahmen zu ändern:
- Errichtung eines zusätzlichen Suspensionsspeicher,

- Errichtung eines weiteren BHKW-Moduls,
 - Errichtung eines zusätzlichen Methanreaktors
- und die geänderte Bioabfall-Vergärungsanlage zu betreiben.

6 Genehmigung zur Einhausung des Einfülltrichters bei der Bioabfall-Vergärungsanlage

Auf Antrag der Fa. Högl Kompost- und Recycling- GmbH wird die Genehmigung erteilt den Einfülltrichter bei der Bioabfall-Vergärungsanlage einzuhausen und die geänderte Bioabfall-Vergärungsanlage zu betreiben.

7 Planunterlagen für Genehmigung für Bioabfall-Vergärungsanlage

- 7.1 Genehmigungsantrag vom 23.02.1994
- 7.2 Schreiben der Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH vom 03.03.1994
- 7.3 Schreiben der Firma BTA GmbH & Co. KG vom 15.06.1994
- 7.4 Erläuterungen zum Genehmigungsantrag (Seite 1 - 76)
- 7.5 Zusätzliche Erläuterungen vom Mai 1994
- 7.6 Lageplan M 1 : 5000
- 7.7 Eingabeplan M 1 : 100 mit Lageplan M 1 : 1.000
- 7.8 Baubeschreibung vom 18.02.1994
- 7.9 Blockfließbild Aufbereitung , Zeichn. Nr. 2-9510/1004.01, vom 30.05.1994
- 7.10 R & I Fließbild, Aufbereitung, Zeichn. Nr. 0-9510/1501.00, vom 17.01.1994
- 7.11 & I Fließbild, Methanisierung, Zeichn.Nr. 0-9510/1502.00, vom 15.02.1994
- 7.12 & I Fließbild, Abwasserreinigung, Zeichn.Nr. 0-9510/1503.00, vom 17.02.1994
- 7.13 Aufstellungsplan Högl Kompost- und Recycling GmbH, Zeichn.Nr. 1.9510/3001.05, vom 31.05.1994
- 7.14 Freiflächengestaltungsplan M 1 : 200, vom 17.04.1994

8 Planunterlagen für den Einsatz von Speiseresten

- 8.1 Genehmigungsantrag vom 11.11.1994 mit verfahrenstechnischen Angaben
- 8.2 R & I Fließbild Aufbereitung Högl vom 17.01.1994, Z.Nr. 0-9510/1501.01
- 8.3 Schreiben der Firma BTA GmbH & Co., KG vom 20.03.1995

9 Planunterlagen zum Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage

**Errichtung eines zusätzlichen Suspensionsspeichers,
Errichtung eines weiteren BHKW-Moduls
Errichtung eines zusätzlichen Methanreaktors**

- 9.1 Genehmigungsantrag vom 15.7.1996
- 9.2 Antragsformblatt vom 16.07.1996
- 9.3 Lageplan M 1 : 1000
- 9.4 Lageplan, Zeichn.Nr.: 1-0380/3051.00
- 9.5 Aufstellungsplan, Grundrisse Zeichn.Nr. 0.0380/3001.01
- 9.6 Lageplan M 1 : 5000
- 9.7 Verfahrensfließbild Suspensionsspeicher/ Methanisierung, Zeichnungs.-Nr. 0-0380/1502.00
- 9.8 Verfahrensfließbild Anlieferung/Hygenisierung, Zeichnungs-Nr. 0-0380/1501.00
- 9.9 Anlagenzeichnung, BHKW-Raum 1
- 9.10 Antrag vom 16.06.1998 auf Verlängerung der Erlöschensfristen im Genehmigungsbescheid vom 13.09.1996

10 Planunterlagen für die Einhausung des Einfülltrichters bei der Bioabfall-Vergärungsanlage

- 10.1 Genehmigungsantrag vom 15.10.1996
- 10.2 Baubeschreibung vom 15.10.1996
- 10.3 Lageplan M 1 : 1000
- 10.4 Eingabeplan M 1 : 100, vom 14.10.1996, Einhausung des Einfülltrichters an die best. biotechnischen Abfallverwertungsanlage

11 Planunterlagen für den zusammenfassenden Bescheid vom 16.07.1998

- 11.1 Übersichtsplan M 1 : 250 vom 22.04.1998 - Bestand einer Biotechnischen Abfallverwertungsanlage

12 Umfang der Genehmigung

- 12.1 Die Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Vergärungsanlage) beinhaltet die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Bioabfall-Vergärungsanlage.
- 12.2 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 12.3 Die Genehmigung nach Ziffer 4 (Einsatz von Speiseresten) beinhaltet die Gestattung nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz
 - 12.3.1 Der Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH wird entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gestattet Speiseabfälle, soweit es nach § 6 beseitigungspflichtige Tierkörperreste oder soweit es nach § 7 beseitigungspflichtige Erzeugnisse sind, abzuholen, zu sammeln, zu befördern und in der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigten Anlage zu behandeln.
 - 12.3.2 Die Gestattung nach Ziffer 12.3.1 wird nach § 8 Abs. 4 Tierkörperbeseitigungsgesetz mit den unter Ziffer 19.1 bis 19.12 enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.
 - 12.3.3 Die Gestattung nach Ziffer 12.3.1 kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Seuchensituation dies erfordert oder wenn eine der unter Ziffer 19.1 bis 19.12 dieses Bescheides enthaltene Nebenbestimmung nicht eingehalten wird und diesem Mangel nicht innerhalb einer, von der für die Überwachung zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht abgeholfen wurde.
- 12.4 Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage
 - 12.4.1 Die Genehmigung beinhaltet die bauaufsichtliche Genehmigung zur Änderung der Bioabfall-Vergärungsanlage durch folgende Maßnahmen:
 - Errichtung eines zusätzlichen Suspensionsspeichers,
 - Errichtung eines Weiteren BHKW-Moduls,
 - Errichtung eines zusätzlichen Methanreaktors.
 - 12.4.2 Die Fristen in Ziffer 3.4 des Genehmigungsbescheides vom 13.09.1996 Gz: IV 5-170 werden um jeweils zwei Jahre verlängert.
- 12.5 Die Genehmigung beinhaltet die bauaufsichtliche Genehmigung zur Einhausung des Einfülltrichters an der bestehenden biotechnischen Abfallverwertungsanlage.

13 Allgemeine bautechnische Anforderungen

13.1 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Kompostieranlage)

- 13.1.1 Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen mit den darin vermerkten Maßen und Ergänzungen der Bauaufsichtsbehörde maßgebend. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Kreisbaumeister zu nehmen.
- 13.1.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten mindestens 1 Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
- 13.1.3 Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 13.1.4 Liegt eine Bescheinigung der Bayer. Architektenkammer über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung des Bauvorlagenberechtigten nicht vor, weil noch nicht feststeht, daß dieser am Bau Leistungen erbringt, so ist vom Bauherrn zusammen mit der Vorlage der Baubeginnsanzeige ein Nachweis zu führen, daß der Planfertiger entweder die Bauausführung übernimmt oder Bauleistungen erbringt. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, daß ein bauvorlagenberechtigter Entwurfsverfasser die Verantwortung für die Bauvorlagen übernimmt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- 13.1.5 Sollte ein entsprechender Nachweis bereits vorliegen, ist die Auflage gegenstandslos.
- 13.1.6 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Aushubmaterial ist soweit es nicht auf dem eigenen Baugrundstück wieder verwendet wird, an der von der Gemeinde für diese Zwecke bestimmten Stelle abzuladen. Alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Funde, die in ihrer Eigenart auf frühgeschichtlichen Charakter schließen lassen (Knochen, Knochenteile, Mauerreste, Zier und Nutzgegenstände usw) sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - im Dienstgebäude Hemauerstraße Landshut - anzuzeigen. An der Fundstelle sind sofort alle Arbeiten einzustellen.
- 13.1.7 Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte, insbesondere durch Kinder, abzusperren.
- 13.1.8 Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 13.1.9 Dach- und Abwässer aller Art dürfen nicht auf öffentlichen oder sonstigen fremden Grund abgeleitet werden.
- 13.1.10 Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die Lage etwa vorhandener unterirdischer Strom-, Wasser- und Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen bei der zuständigen Stellen festzustellen.
- 13.1.11 Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den

- allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Bestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat, sowie alle eingeführten DIN-Normen.
- 13.1.12 Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß ihre Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- oder Hochwasser nicht beeinträchtigt wird.
- 13.1.13 Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen (Überwachungsverordnung -ÜberwV- vom 2.7.1982). Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf öffentlichen Grund oder in einer die Übersicht des Verkehrs behindernden Weise ist untersagt.
- 13.1.14 Alle Lager- und Kompostierflächen sind zu befestigen (Beton, Asphalt, Folien), damit die anfallenden Sickersäfte nicht in das Grundwasser oder in einen Vorfluter gelangen können. Die Ränder der Flächen sind aufzukanten.
- 13.1.15 Die befestigten Flächen sind mit entsprechenden Quer- und Längsgefälle so auszulagen, daß anfallendes Sickerwasser in einer dichten Grube oder einem dichten Schacht aufgefangen werden kann. Es ist darauf zu achten, daß nur die Kompostierflächen zur Auffanggrube für Sickerwasser entwässert werden.
- 13.1.16 Die aufgefangenen Sickersäfte können zur Befeuchtung wieder auf die Mieten aufgebracht werden.
- 13.1.17 Überschüssige Sickerwassermengen müssen zu einer Kläranlage abgefahren werden.
- 13.1.18 Die Zufahrt zur Anlage und die Wege auf dem Gelände sind so zu befestigen, daß die Befahrbarkeit bei jeder Witterung möglich ist.
- 13.1.19 Auf der Anlage dürfen nur pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Schwer verrottbare Bestandteile, wie z.B. Äste oder Strauchwerk, sind vor Einbringung in den Kompostierprozeß entsprechend zu verkleinern.
- 13.1.20 Die Platzfläche ist so zu gestalten, daß sie der Belastung durch den Anlieferverkehr und den Kompostierbetrieb (Zerkleinerung, Umsetzung) standhält und im Mietenbereich kein Sickerwasseraufstau erfolgen kann.
- 13.1.21 Die zur Kompostierung vorgesehenen Abfälle sind in Mieten aufzusetzen, die eine Höhe von 3 m nicht überschreiten dürfen.
- 13.1.22 Zur Vermeidung von Geruchsemissionen, die bei der Ausbildung von anaeroben Zonen im Kompostmaterial auftreten können, sind die Mieten in der Regel einmal im Monat umzusetzen, damit Luftsauerstoff in ausreichender Menge zugeführt werden.
- 13.1.23 Die vom angelieferten organischen Material vorab ausgesonderten Stoffe, wie z.B. Glas, Metall, Kunststoff oder ähnliches, bzw. nach Abschluß der Kompostierung durch Siebung verbleibende Rückstände sind, soweit sie nicht verwertbar sind, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 13.1.24 Auf dem vorgesehenen Damm ist eine etwa dreireihige Hecke anzupflanzen (sh. Roteintragung im Lageplan).
- 13.1.25 Für die Anpflanzung ist eine Auswahl aus folgender Gehölzliste zu verwenden:

Kleinbäume:

Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Pfaffenhütchen (*Eunoymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- 13.1.26 Die Gehölze sind in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Als Pflanzgrößen sind bei Sträuchern 2 x v. 60 - 100 cm, bei Bäumen Heister 2 x v. 125 -150 cm zu verwenden.
- 13.1.27 Die verkehrsmäßige Erschließung der Kompostieranlage hat ausschließlich von der alten Kreisstraße KEH 35 aus zu erfolgen.
Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind zu beachten:
die Vorschriften der Bayer. Bauordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen;
- die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften;
- die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21.8.1909 (BayBS IV S. 616);
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1982 (BGBl I S. 110);
- alle einschlägigen DIN-Vorschriften;
- 13.1.28 Die Standsicherheit wurde nicht geprüft, weil der Bauwerber keinen Antrag auf eine solche Prüfung gestellt hat (§12 Abs. 2 BauVerfV). Aus der Genehmigung des Vorhabens und den Bauabnahmebescheinigungen ergibt sich daher nicht, daß das Vorhaben ausreichend standsicher ist. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit sorgfältig eingehalten werden. Der Bauherr hat den Entwurfsverfasser und den Bauunternehmer auf diese Verantwortung hinzuweisen und eine Bestätigung hierfür vorzulegen.
- 13.2 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 2 (Errichtung eines Lagerplatzes zur Kompostieranlage für Grünabfälle)**
- 13.2.1 Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen mit den darin vermerkten Maßen und Ergänzungen der Bauaufsichtsbehörde maßgebend. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Kreisbaumeister zu nehmen.
- 13.2.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Kelheim schriftlich mitzuteilen.
- 13.2.3 Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 13.2.4 Liegt eine Bescheinigung der Bayer. Architektenkammer über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung des Bauvorlagenberechtigten nicht vor, weil noch nicht feststeht, daß dieser am Bau Leistungen erbringt, so ist vom Bauherrn zusammen mit der Vorlage der Baubeginnsanzeige ein Nachweis zu führen, daß der Planfertiger entweder die Bauausführung übernimmt oder Bauleistungen erbringt. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, daß ein bauvorlagenberechtigter Entwurfsverfasser die Verantwortung für die Bauvorlagen übernimmt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- 13.2.5 Sollte ein entsprechender Nachweis bereits vorliegen, ist die Auflage gegenstandslos.
- 13.2.6 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Aushubmaterial ist, soweit es nicht auf dem eigenen Baugrundstück wieder verwendet wird, an der von der Gemeinde für diese Zwecke bestimmten Stelle abzu-

- laden. Alle während der Erdarbeiten zutage tretenden Funde, die in ihrer Eigenart auf frühgeschichtlichen Charakter schließen lassen (Knochen, Knochenteile, Mauerreste, Zier- und Nutzgegenstände usw.) sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege -Außenstelle Landshut anzuzeigen. An der Fundstelle sind sofort alle Arbeiten einzustellen.
- 13.2.7 Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 13.2.8 Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein. Weiter müssen die Grenzsteine freigelegt werden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Schnurgerüst vom Kreisbaumeister oder von dessen Beauftragten ordnungsgemäß abgenommen worden ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß trotz der Schnurgerüstabnahme das Landratsamt nicht für die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen (Art. 6 ff BayBO) haftet. Die Festsetzung der endgültigen Höhenlage bleibt ausdrücklich der Schnurgerüstabnahme vorbehalten.
- 13.2.9 Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte, insbesondere durch Kinder, abzusperren.
- 13.2.10 Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die Lage etwa vorhandener unterirdischer Strom-, Wasser - und Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen.
- 13.2.11 Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat, sowie alle eingeführten DIN-Normen.
- 13.2.12 Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß ihrer Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- und Hochwasser nicht beeinträchtigt wird.
- 13.2.13 Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen (Überwachungsverordnung -ÜberwV- vom 2.7.1982).
- 13.2.14 Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf öffentlichen Grund oder in einer die Übersicht des Verkehrs behindernden Weise ist untersagt.
- 13.2.15 Am Eingang zur Kompostieranlage ist eine Tafel mit den Öffnungszeiten und mit der Anschrift und dem Fernsprechananschluß des Betreibers anzubringen.
- 13.2.16 Das unbefugte Betreten des Betriebsgeländes ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 13.2.17 Die Platzfläche ist so zu gestalten bzw. so zu unterhalten, daß sie der Belastung durch den Anlieferverkehr und dem Kompostierbetrieb standhält. Undichte und brüchige Stellen sind fachgerecht auszubessern und abzudichten.
- 13.2.18 Während der Öffnungszeiten muß eine Platzaufsicht auf dem Kompostplatz anwesend sein. Diese hat eine Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle vorzunehmen.
- 13.2.19 Auf der Anlage dürfen nur folgende pflanzliche Abfälle kompostiert werden:

- Gartenabfälle
- Grasschnitt
- Heckenschnitt und Baumschnitt
- Laub aus Anlagen und Gärten
- entwässerte organische Abfälle aus Konservenfabriken
- Friedhofabfälle ohne Blumentöpfe, Grablichter und Kunststoffgegenstände.

Hinweis: Überholt durch Auflage Ziffer 17.1

- 13.2.20 Die von angelieferten organischen Stoffen vorab abgesonderten Materialien wie z.B. Glas, Metall, Kunststoff oder ähnliches bzw. nach Abschluß der Kompostierung durch Siebung verbleibende Rückstände sind, soweit sie nicht verwertbar sind, dem zuständigen Träger der Abfallentsorgung zuzuführen.
- 13.2.21 Die zur Kompostierung vorgesehenen Abfälle sind in Mieten aufzusetzen, die bei Graskompostierung eine Höhe von 2 m und bei Häckselgut eine Höhe von 3 m nicht überschreiten dürfen.
- 13.2.22 Materialien, die sich beim Lagern leicht verdichten, wie frisches Grasschnittgut, sind ohne Zwischenlagerung in den Kompostierungsprozeß einzubringen und dürfen nur im Gemisch mit auflockernden Materialien, z. B. gehäckseltem Baum- und Strauchschnittgut, zu Mieten aufgesetzt werden.
- 13.2.23 Es ist darauf zu achten, daß anfallendes Sickerwasser ungehindert in die bestehende Güllegrube abfließen kann.
- 13.2.24 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zur Vermeidung von Luft- oder Lärmbelästigungen bleibt vorbehalten.
- 13.2.25 Die Lagerflächen sind so zu befestigen, daß die anfallenden Sickersäfte nicht in das Grundwasser oder in eine Vorfluter gelangen können. Die Ränder der Lagerflächen sind aufzukanten.
- 13.2.26 Die Lagerfläche ist mit entsprechendem Längs- und Quergefälle so anzulegen, daß die anfallenden Sickerwässer den Entwässerungseinrichtungen zufließen.
- 13.2.27 Die Lagerflächen sowie die Entwässerungsanlagen (Rohrleitungen, Pumpschächte, Entwässerungsrinnen, Sammelbecken) sind dicht und beständig gegen die anfallenden Sickerwässer auszuführen. Die Dichtheitsnachweise von Rohrleitungen und Sammelschächten sind zu erbringen (Dichtheitsprüfungen vor Inbetriebnahme) und dem Landratsamt vorzulegen.
- 13.2.28 Die Einleitung von Sickerwasser in die örtliche Kanalisation, den Vorfluter oder die Versickerung in den Untergrund ist unzulässig.
- 13.2.29 Bei erhöhtem Sickerwasseranfall (Überlastung des Speicherraumes) ist das überschüssige Sickerwasser in den Sommermonaten landwirtschaftlich zu verwerten (Aufbringung auf Nutzflächen). Als Richtwert sind ca. 5 l/m² und Woche anzusetzen.
- 13.2.30 Der vorherige Absatz gilt nicht für Sickerwasser aus Grünabfällen von Straßenböschungen.
- 13.2.31 Die Ausbringung von Sickerwasser auf landwirtschaftliche Nutzflächen während der Wintermonate (November bis einschl. März) ist unzulässig.
- 13.2.32 Sollte in Zeiten des Ausbringungsverbotes der Speicherraum des Sammelbeckens sich als nicht ausreichend erweisen, ist das überschüssige Sickerwasser einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen .

- 13.2.33 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Oberflächenwasser, welches außerhalb der beiden Fraktionen der Kompostieranlage anfällt, nicht über diese Flächen abfließen kann.
- 13.2.34 Baubeginn und Bauende sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 13.2.35 Weitere Auflagen, die sich aus Gründen des Gewässer- und Grundwasserschutzes als notwendig erweisen, bleiben jederzeit vorbehalten.
- 13.2.36 Der Lagerplatz ist ebenso wie die bereits bestehenden Kompostieranlage zu bepflanzen.
- 13.2.37 Für die Anpflanzung ist eine Auswahl aus folgender Gehölzliste zu verwenden:
- Kleinbäume:
Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*carpinus betulus*), Eberesche (*sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Sträucher:
Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- 13.2.38 Die Gehölze sind in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Als Pflanzgrößen sind bei Sträuchern 2 x v. 60 - 100 cm, bei Bäumen Heister 2 x v. 125 - 150 cm zu verwenden.
- 13.2.39 Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen;
- die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften;
- die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21.8.1909 (BayBS IV S. 616);
- das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1982 (BGBl I S. 110);
- alle einschlägigen DIN-Vorschriften;
- 13.2.40 Die Standsicherheit wurde nicht geprüft, weil der Bauwerber keinen Antrag auf eine solche Prüfung gestellt hat (§12 Abs. 2 BauVerfV). Aus der Genehmigung des Vorhabens und den Bauabnahmebescheinigungen ergibt sich daher nicht, daß das Vorhaben ausreichend standsicher ist. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit sorgfältig eingehalten werden. Der Bauherr hat den Entwurfsverfasser und den Bauunternehmer auf diese Verantwortung hinzuweisen und seine Bestätigung hierfür vorzulegen.

13.3 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Ver-gärungsanlage)

- 13.3.1 Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 13.3.2 Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte, insbesondere durch Kinder abzusperren.
- 13.3.3 Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die Lage etwa vorhandener unterirdischer Strom-, Wasser- und Ent-

- wässerungs-, Fernmelde- und Erdgasleitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen.
- 13.3.4 Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat sowie alle eingeführten DIN-Normen.
- 13.3.5 Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß ihre Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- und Hochwasser nicht beeinträchtigt sind. Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen (Überwachungsverordnung -ÜberwV- vom 2.7.1982).
- 13.3.6 Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf öffentlichem Grund oder in einer Übersicht des Verkehrs hindernden Weise ist untersagt.
- 13.3.7 Die statisch belasteten Bauteile sind nach der zugehörigen geprüften Statik sowie den zugehörigen Positions- und berufsgenossenschaftlichen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des beigefügten Prüfberichts zu bemessen und auszuführen.
- 13.3.8 Zur optischen Gliederung des gesamten Baukörpers ist der nördliche Teil - Müllbunker- um ca. 0,50 m vom Hauptbaukörper abzusetzen.
- 13.3.9 Der Kompressorenraum und Aggregaterraum sind durch feuerbeständige Trennwände vom Hauptbau zu trennen.
- 13.3.10 Für die Baumaßnahme ist ein statischer Nachweis mit den dazugehörigen Konstruktionsplänen erforderlich.
- 13.4 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 5 (Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage)**
- 13.4.1 Gemäß Art. 13 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 13.5 Bautechnische Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 6 (Einhausung des Einfülltrichters bei der Bioabfall-Vergärungsanlage)**
- 13.5.1 Gemäß Art. 13 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 13.5.2 Die Ergebnisse der geprüften statischen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Bewehrungspläne und der Prüfbericht sind bei der Ausführung genau zu beachten. Für die Einhausung muß ein unbedenklich geprüfter statischer Nachweis vorliegen. Eine statische Berechnung ist in doppelter Fertigung deshalb noch umgehend, jedoch auf jeden Fall rechtzeitig, nachzureichen.

14 Arbeitsschutz, Sicherheit

14.1 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Vergärungsanlage)

- 14.1.1 Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.
- 14.1.2 Der Fußboden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist rutschhemmend zu gestalten. Der Bodenbelag muß in diesen Bereichen folgenden Bewertungsgruppen entsprechen: R 12
- 14.1.3 In Arbeits- und Verkehrsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr muß der Bodenbelag mindestens der Bewertungsgruppe R 10 entsprechen, soweit nicht im speziellen Fall eine höhere Bewertungsgruppe (R 11 bis R 13) oder zusätzlich noch ein Verdrängungsraum (V 4 bis V 10) gefordert ist. Einzelheiten sowie eine Aufstellung über die für die jeweiligen Arbeitsbereiche geforderten Bewertungsgruppen sind dem "Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit erhöhter Rutschgefahr" (ZH 1/571) zu entnehmen.
- 14.1.4 Die Fußbodenvertiefungen, wie z.B. Ablauföffnungen oder -rinnen, müssen tritt- und kippicher, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein.
- 14.1.5 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.
- 14.1.6 Jedes als Sichtverbindung vorzusehende Fenster muß mindestens eine durchsichtige Fläche von $1,25 \text{ m}^2$, eine Höhe von 1,25 m und eine Breite von 1 m haben. Bei einer Raumentiefe von mehr als 5 m muß die durchsichtige Fläche jedes Fensters auf $1,50 \text{ m}^2$ erhöht werden. Wird die Sichtverbindung als Fensterband ausgeführt, kann die Höhe auf 0,75 m herabgesetzt werden.
- 14.1.7 Auf die Rettungswege und Ausgänge muß durch Sicherheitskennzeichnung (u.a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) zu beachten.
- 14.1.8 Im Verlauf der Rettungswege müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.
- 14.1.9 Jedes kraftbetätigte Tor im Verlauf eines Rettungsweges ist mit einer von Hand leicht zu öffnenden Drehflügeltür zu versehen oder es ist in unmittelbarer Nähe eine Umgehungstür vorzusehen.
- 14.1.10 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, daß sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z.B. mit Panikschloß).
- 14.1.11 Die Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, daß zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.
- 14.1.12 Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie und Fußleiste (mindestens 5 cm hoch) gesichert sein.
- 14.1.13 Die Gefahrenstellen in den Verkehrswegen, die sich nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen lassen, sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) zu kennzeichnen.

- 14.1.14 Die Fahrwege im Betriebsbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen oder gleichwertigem Material anzulegen.
- 14.1.15 Die Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen einen Handlauf haben.
- 14.1.16 Die Treppengeländer sind so zu gestalten, daß niemand hindurchfallen kann, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen. Bei Geländern mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Geländern mit Knieleiste darf der Abstand der Knieleiste von der Absturzkante, vom Handlauf oder von einer weiteren Zwischenleiste nicht mehr als 50 cm betragen.
- 14.1.17 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muß mindestens 1 m hoch sein.
- 14.1.18 Die kraftbetätigten Türen müssen ohne besonderen Kraftaufwand auch von Hand zu öffnen sein. Hand- und Kraftantrieb müssen gegeneinander verriegelt sein.
- 14.1.19 Bei der Ausführung der kraftbetätigten Türen und Tore sind die Bestimmungen des § 11 der Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 11/1-5 "Kraftbetätigte Türen und Tore" einzuhalten.
- 14.1.20 Für die Bereiche mit ständigen Arbeitsplätzen ist eine Lüftungstechnische Anlage zu errichten, die folgenden Anforderungen genügen muß:
- 14.1.21 Der Außenluftstrom muß mindestens betragen:
- bei überwiegend sitzender Tätigkeit 20-40 m³/h Person,
 - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 40-60 m³/h Person,
 - bei schwerer körperlicher Arbeit über 65 m³/h Person.
- Zum jeweiligen unteren Wert für den Außenluftstrom sind für zusätzliche Belastungen der Raumluft zusätzliche Außenluftmengen vorgesehen (z.B. bei Tabakrauch 10 m³/h Person, bei intensiver Geruchsverschlechterung 20 m³/h Person). Die Außenluftströme können bei Außentemperatur über 26 ° C bis 32 ° C und unter 0 ° bis 12 ° C um höchstens 50 % linear vermindert werden.
- 14.1.22 Der Außenluftstrom ist so auszulegen, daß in den Arbeitsräumen die MAK- bzw. TRK-Werte mit Sicherheit nicht überschritten werden. Bei Stoffgemischen ist auf die Komponente mit dem niedrigsten MAK- bzw. TRK-Wert abzustellen. Dieser Außenluftstrom darf nicht verringert werden. Der Außenluftstrom ist ferner so auszulegen, daß in den Arbeitsräumen das Auftreten von Gasen und Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzuträglicher Menge oder Konzentrationen verhindert wird.
- 14.1.23 Die Außenluft ist an einer Stelle anzusaugen, an der mit möglichst geringer Verunreinigung (Staub, Ruß, Gerüche, Abgase, Fortluft) und Erwärmung zu rechnen ist. Die Öffnung soll mindestens 3 m über der Erdoberfläche liegen; Ansaugöffnungen in Erdgleiche bzw. Gruben sind nicht zulässig.
- 14.1.24 Die Lüftungstechnische Anlage ist so auszulegen, daß an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt. Die in DIN 1946 Teil 2 "Raumluftechnik; Gesundheitstechnische Anforderungen" genannten Grenzwerte für die höchstzulässige Luftgeschwindigkeit sind zu beachten. Bis zu einer Temperatur von 20 ° C tritt bei einer Luftgeschwindigkeit unter 0,2 m/sec üblicherweise keine Zugluft auf.
- 14.1.25 In den Arbeitsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die mindestens folgende Raumtemperaturen gewährleisten:
- 19 ° C bei überwiegend sitzender Tätigkeit
 - 17 ° C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit
 - 12 ° C bei schwerer körperlicher Arbeit,
 - 20 ° C in Büroräumen.

- 14.1.26 Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/3 "Künstliche Beleuchtung" auszulegen. Für die Ausführung und Anordnung sind DIN 5035 "Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht" Teil 1 und 2 anzuwenden.
- 14.1.27 Die Beleuchtungseinrichtungen im Freien sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 41/3 "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien" auszulegen.
- 14.1.28 Die gesundheitsschädlichen Gase müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, daß deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) dürfen nicht überschritten werden.
- 14.1.29 Die räumliche Anordnung der Absaugeöffnungen ist der Temperatur sowie dem spezifischen Gewicht des Schad- oder Abfallstoffes anzupassen, wobei darauf zu achten ist, daß diese Stoffe nicht in den Atembereich der Beschäftigten gelangen.
- 14.1.30 Sind Störungen an den Absaugeöffnungen nicht ohne weiteres erkennbar, so sind selbsttätig wirkende Warneinrichtungen vorzusehen, welche die betroffenen Arbeitnehmer auf die Störung hinweisen.
- 14.1.31 Die Leitungen, bei denen durch Inhalt, Temperatur oder durch Verwecheln Gefahren entstehen können, sind eindeutig und dauerhaft nach DIN 2403 "Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflußstoff" zu kennzeichnen.
- 14.1.32 In den Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
- 14.1.33 Der Beurteilungspegel für den Lärm am Arbeitsplatz darf in den Arbeitsräumen, auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche, höchstens betragen:
- bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB (A),
 - bei einfachen und überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB (A),
 - bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB (A);
- soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.
- 14.1.34 Die Elektroinstallation muß nach den DIN-VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 14.1.35 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1,2 "Feuerlöscheinrichtungen" zugrunde zu legen.
- 14.1.36 Bereiche in denen Methangas frei werden kann sind mit einer wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen. Die Blitzschutzanlage muß der Norm DIN VDE 0185 Teil 1 und 2 entsprechen.
- 14.1.37 Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze ein Toilettenraum und ein Waschraum zur Verfügung zu stellen.
- 14.1.38 Bei der Gestaltung und Ausstattung der Waschräume ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR/1-4 "Waschräume" zu beachten.
- 14.1.39 Bei der Gestaltung und Ausstattung der Toilettenräume ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 37/1 "Toilettenräume" zu beachten.

- 14.1.40 Die elektrischen Anlagen im explosionsgefährdeten Raum dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen durch eine Elektrofachkraft geprüft oder durch den Errichter bestätigt worden ist.
- 14.1.41 An den Stetigförderern sind
- die Laufbahnen von Rollen
 - die Einzugs-, Quetsch- und Scherstellen
 - Die Beschickungs- und Austragsöffnungen
 - die Be- und Entladestellen
- entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Stetigförderer" (VBG 10) zu sichern.
- 14.1.42 Die Einzugsstellen an den Übergabestellen der Stetigförderer sind zu vermeiden bzw. zu sichern, z.B. durch
- ausreichende Sicherheitsabstände,
 - die Anordnung von Springrollen,
 - Sicherheitsklappen
 - Schaltleisten.
- 14.1.43 An den Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an den handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, daß der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.
- 14.1.44 Die Schneckenförderer sind fest abzudecken. Die Abdeckung muß verschraubt oder durch Scharniere in Verbindung mit einem Schloß gesichert sein.
- 14.1.45 Die Zentrifuge ist entsprechend der UVV 7 zu errichten und zu betreiben.
- 14.1.46 Die Radladerkabine ist so mit Filtereinrichtungen auszustatten, daß in der Fahrerkabine keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen auftreten.
- 14.1.47 Mit der Gaswarnanlage sollten nicht nur explosionsfähige Gas-Luft-Gemische detektiert, sondern auch Gefährdungen durch hohe Konzentrationen an Schwefelwasserstoff erkannt werden.
- 14.1.48 Für die Errichtung und den Betrieb des Blockheizkraftwerkes mit Nebeneinrichtungen sind die einschlägigen Regeln des DVGW zu beachten.
- 14.1.49 Vom Vordach der Anlage ist eine Fluchtmöglichkeit für Beschäftigte im Kontrollraum zu schaffen.
- 14.1.50 Da das Blockheizkraftwerk unter dem Kontrollraum mit ständigen Arbeitsplätzen liegt, sind die Meß-, Steuer und Regeleinrichtungen redundant auszuführen.
- 14.1.51 Alle Anlagenteile die der Druckbehälterverordnung unterliegen, sind vor Inbetriebnahme von Sachverständigen zu prüfen.
- 14.2 **Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 5 (Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage)**
- 14.2.1 Die Schneckenförderer sind fest abzudecken. Die Abdeckung muß verschraubt oder durch Scharniere in Verbindung mit einem Schloß gesichert sein.
- 14.2.2 Bereiche mit Absturzhöhen > 1 m sowie tiefer liegende Bereiche sind entsprechend zu sichern (Geländer etc).

- 14.2.3 Behälter und Rohrleitungen, sowie deren Ausrüstungsteile, die der Druckbehälterverordnung unterliegen (Betriebsdruck > 0,1 bar), sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 14.2.4 Für die Erweiterung des Blockheizkraftwerkes mit Nebeneinrichtungen sind die einschlägigen VDE- bzw. DVGW-Regeln zu beachten.
- 14.2.5 Vor Aufstellung der Gaskompressoren ist die UVV (VBG 16) Verdichter zu beachten.
- 14.2.6 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß VDE 0165 zu errichten.

15 Wasserrechtliche Anforderungen

15.1 Wasserrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Vergärungsanlage)

- 15.1.1 Für Bau, Betrieb und Überwachung der Anlage gelten die Anforderungen der Wassergesetze (WHG und BayWG) und der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung-VAwSF sowie die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Immissionsschutz- und Gewerberechts bleiben hiervon unberührt.
- 15.1.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage ständig zu überwachen.
- 15.1.3 Für die Eigenüberwachung und zur Beseitigung von ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen sind verbindliche Betriebsanweisungen aufzustellen. Über Kontrollen und deren Ergebnisse sowie über aufgetretene Mängel und die Art ihrer Beseitigung bzw. Reparatur ist Buch zu führen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sämtliche Betriebsvorgänge (Be- und Entladen) nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 15.1.4 Jegliche Gefäße dürfen nur fest verschlossen gelagert werden. Die Gefäße müssen unter Beachtung der allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) gestapelt oder gelagert werden.
- 15.1.5 Bei Abnahme der Anlage sind die Rechtsaufsichtsbehörde die baurechtlichen Prüfzeichen für die Überfallsicherung des Diesellagertanks und das Beschichtungssystem des Auffangraumes vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Eignung der beiden Anlagenteile gegenüber Diesel aus den Prüfzeichenbescheiden hervorgeht.
- 15.1.6 Die ausreichende Bemessung des Auffangraumes der Diesellageranlage (mind. 10 000 l) ist ebenfalls vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 15.1.7 Unterirdische Rohrleitungen sowie die Sammelgrube sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung (nach DIN) zu unterziehen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und bei Abnahme der Anlage vorzulegen.
- 15.1.8 Auffangräume und Auffangwannen sind stets sauber und trocken zu halten. Sie sind arbeitstäglich visuell auf ihren Zustand sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Beschädigungen sind unverzüglich durch eine Fachfirma nach § 19 I WHG auszubessern.
- 15.1.9 Im Bereich der Anlage ist stets ausreichend Ölbindemittel zur eventuell Beseitigung von Tropfverlusten und kleineren Medienaustritten vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 15.1.10 Das Kondensat aus dem Biofilter, soweit es anfällt, ist aufzufangen, ordnungsgemäß abzuleiten und wieder in den Behandlungsprozeß zurückzuführen.
- 15.1.11 Sollten im Betrieb weitere als im Antrag bezeichnete wassergefährdende Stoffe gelagert werden (z.B. Öl- und Schmiermittel, Reinigungsmittel etc.), hat diese Lagerung innerhalb zugelassener Auffangsysteme, welche gegenüber den Lagermedien geeignet sind, zu erfolgen. Für Auffangsysteme aus Kunststoff muß nach Nr. 6.2 Gruppe 6 Prüfzeichenverordnung ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt worden sein. Die Mindestrückhaltevolumina (10 % Gesamtlagermenge bzw. größter Behälter - der größere Wert ist maßgebend) sind zu beachten.

16 Naturschutzrechtliche Anforderungen

16.1 Naturschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Babfall-Vergärungsanlage)

- 16.1.1 Der Freiflächengestaltungsplan ist in der Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.
- 16.1.2 Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.
- 16.1.3 Ausfälle an den Pflanzungen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ergänzen.
- 16.1.4 Die Fertigstellung der Außenanlage ist schriftlich anzuzeigen (Art. 79 Abs. 3 Bay-BO). Die Abnahme der Freiflächen entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan wird vom Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege durchgeführt.
- 16.1.5 Roteintragungen sind zu beachten.
- 16.1.6 Der vorhandene Baumbestand im Planungsbereich ist gemäß DIN 18920 und den FLL-"Richtlinien zum Schutz vom Bäumen auf Baustellen" zu erhalten und zu schützen.
- 16.1.7 Zur Realisierung des Freiflächengestaltungsplanes wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 40 000,00 DM abverlangt. Ein Jahr nach Umsetzung des Freiflächengestaltungsplanes kann schriftlich beim Landratsamt Kelheim die Abnahme beantragt werden. Sofern das Ergebnis positiv ist, wird die Bürgschaft unverzüglich zurückgegeben.

17 Immissionsschutzrecht (Luftreinhaltung, Lärmschutz)

17.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 1 (Kompostieranlage)

Beschränkung der Leistung

Kompostierung von Grüngut und Gehölzschnitt nach dem offenen Mietenverfahren

Abfallschlüssel		Abfallbezeichnung
LAGA	EAK	
111 03	02 01 03	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub / Abfälle aus Pflanzengewebe

114 02	02 03 04	Tabakstaub, -grus, -rippen -schlamm / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 03	02 03 04	Zigarettenfehlchargen / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 04	02 07 04	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 05	02 07 04	Hopfentreber / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 16	02 03 04	Fabrikationsrückstände von Kaffee / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 17	02 03 04	Fabrikationsrückstände von Tee / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 18	02 03 04	Fabrikationsrückstände von Kakao / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
131 08	02 01 06	Magen- und Darminhalte (Panseninhalt) / Tierfäkalien, Urin und Mist
137 04	02 01 06	Mist / Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh)
581 06	04 02 01	Pflanzenfaserabfälle / Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
917 01	20 02 01	Garten -und Parkabfälle / kompostierbare Abfälle
949 02		Abfisch, Mäh- und Rechengut / Zuordnung im Einzelfall

17.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Vergärungsanlage)

Beschränkung der Leistung

Die Kapazität der Anlage ist auf 20.000 Jahrestonnen Feuchtmasse, davon max. 4.100 Jahrestonnen Schlachthofabfälle beschränkt.

Als Einsatzstoffe sind folgende Bioabfälle in der Bioabfall-Vergärungsanlage auf der Grundlage der Genehmigungen nach Ziffern 3 bis 5 zulässig:

Abfallschlüssel		Abfallbezeichnung
LAGA	EAK	
111 02	02 03 04	Überlagerte Nahrungsmittel / Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
111 03	02 01 03	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub / Abfälle aus Pflanzengewebe
111 04	02 03 04	Würzmittelrückstände / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
111 08	02 03 04	Rückstände aus Konservenfabriken / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
111 10	02 03 04	Melasserückstände / für Verzehr und Verarbeitung ungeeigneter Stoffe
	02 04 99	Abfälle a.n.g
111 11	02 06 01	Teigabfälle / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
111 14	02 01 01	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle / Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
	02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigen, Schälen, Zentrifugierung und Abtrennen
114 01	02 03 04	Überlagerte Genußmittel / für Verzehr oder Verarbeitung

	02 07 04	ungeeignete Stoffe für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 02	02 03 04 02 03 01	Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren oder Abtrennen
114 03	02 03 04	Zigarettenfehlchargen / für Verzehr und Verarbeitung un- geeignete Stoffe
114 04	02 07 04	Malztreber, Malzkeime, Malzstaub / für Verzehr und Ver- arbeitung ungeeignete Stoffe
114 05	02 07 04	Hopfentreber / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 07	02 07 02	Obst, Getreide- und Kartoffelschlempen / Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
114 11	02 07 04	Trub und Schlamm aus Brauereien / für Verzehr oder Ver- arbeitung ungeeignete Stoffe
114 13	02 07 04	Schlamm aus Weinbereitung / für Verzehr oder Verarbei- tung ungeeignete Stoffe
114 14	02 07 02	Schlamm aus Brennerei / Abfälle aus der Destillation von Spirituosen
114 15	02 07 04	Trester / für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
114 16	02 03 04	Fabrikationsrückstände von Kaffee / für Verzehr und Ver- arbeitung ungeeignete Stoffe
114 17	02 03 04	Fabrikationsrückstände von Tee / für Verzehr und Verar- beitung ungeeignete Stoffe
114 18	02 03 04	Fabrikationsrückstände von Kakao / für Verzehr und Ver- arbeitung ungeeignete Stoffe
114 19	02 07 04	Hefe und hefeähnliche Rückstände / für Verzehr und Ver- arbeitung ungeeignete Stoffe
117 01	02 01 99	Futtermittelabfälle / Abfälle a.n.g.
121 01	02 03 04 02 03 03	Olisaatenrückstände / für Verzehr und Verarbeitung unge- eignete Stoffe Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
121 02	02 03 04 20 01 08	Pflanzenöle / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt einge- sammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kanti- nen)
123 01	04 02 10	Wachse / Abfälle aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
123 02	02 02 03 02 01 02	Fettabfälle / Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle aus Tiergewebe
125 01	02 02 04	Inhalt von Fettabscheidern / Zuordnung im Einzelfall
125 02	02 05 01	Molke / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
127 02	02 03 04	Schlamm aus der Speisefettfabrikation / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
127 03	02 03 04	Schlamm aus der Speiseölfabrikation / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
129 01		Bleicherde entölt/ -
131 01	02 02 02	Borsten- und Hornabfälle / Abfälle aus Tiergewebe
131 03	02 02 03 02 02 02	Innereien/für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle aus Tiergewebe
131 04	02 02 03	Geflügelabfälle / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
131 05	02 02 03	Fischabfälle / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
131 08	02 01 06	Magen- und Darminhalte (Panseninhalt) / Tierfäkalien, Urin und Mist

137 02	02 01 06	Schweine- und Rindergülle / Tierkälalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh)
141 03	04 01 01	Gelatinespalt / Fleischabschabungen und Häuteabfälle
199 01	02 03 01	Stärkeschlamm / Schlämme aus Waschen, Reinigen, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen
	02 03 04	für Verzehr und Verbeitung ungeeignete Stoffe
199 02	02 02 01	Schlamm aus Gelatineherstellung / Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
	02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
199 03	02 02 03	Gelatineabfälle / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
199 04	02 03 04	Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
199 05	02 03 04	Rückstände aus der Maisstärkeherstellung / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
199 06	02 03 04	Rückstände aus der Reisstärkeherstellung / für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
199 11	02 02 02	Darmabfälle / Abfälle aus Tiergewebe
314 35		Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, spez.: alkoholhaltige Filter / Zuordnung im Einzelfall
535 06		Proteinabfälle (spez.: Saccharoseabfälle)/ Zuordnung im Einzelfall
55 315		Methanol und andere flüssige Alkohole (spez.: Methanol-Wasser-Gemisch)/ Zuordnung im Einzelfall
581 06	04 02 01	Pflanzenfaserabfälle / Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
911 01	20 03 01	Siedlungsabfälle/ gemischt Siedlungsabfälle hier: nur getrennt erfaßte Bioabfälle privater Haushalte und des Gewerbes
912 02	20 01 08	Küchen- und Kantinenabfälle / organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen
916 01	20 03 02	Marktabfälle / Marktabfälle
949 02		Abfisch, Mäh- und Rechengut / Zuordnung im Einzelfall
991 02		Moorschlamm und Heilerde / Zuordnung im Einzelfall

17.2.1 Luftreinhaltung

- 17.2.1.1 Flüssige Schlachthofabfälle sowie organische Gewerbeabfälle entsprechend Ziffer 19.1 dieses Bescheides sind in geschlossenen Containern anzuliefern. Bei Öffnung des Containers ist der Containerinhalt direkt und ohne zeitliche Verzögerung in das Verfahren einzuspeisen. Die kurzfristige Zwischenlagerung dieser Abfälle hat in geschlossenen Behältnissen zu erfolgen. Die Verarbeitung dieser Abfälle hat ausschließlich innerhalb der Halle zu erfolgen. Die Container sind mit Zu- und Abluftstutzen zu versehen. Der Abluftstutzen ist direkt mit dem Abluftsystem der Gesamtanlage zu verbinden, so daß keine Geruchsemissionen ins Freie abgegeben werden.
- 17.2.1.2 Die Entladung der Müllfahrzeuge hat innerhalb der Halle bei geschlossenen Toren zu erfolgen. Es ist ein Sog in der Halle zu erzeugen, so daß beim Ein- und Ausfahren der Müllfahrzeuge keine relevanten Emissionen an Geruchsschadstoffen austreten. Zur Minimierung von Geruchsschadstoffemissionen ist der angelieferte Abfall soweit wie betriebstechnisch möglich noch am selben Tag aufzubereiten sowie der Müllbunker arbeitstäglich zu reinigen.
- 17.2.1.3 Die Müllanlieferung, der Müllbunker sowie die Aufbereitung ist in einer geschlossenen Halle zu installieren.

- 17.2.1.4 Im Aufbereitungsschritt abgetrennte Störstoffe (z.B. Fremdstoffe, leichte Materialien, Schwerstoffe 2) sind in jeweils eigens dafür vorgesehenen Containern zwischenzulagern. Abgetrenntes Rechengut ist auf einen Wassergehalt von maximal 65% zu entwässern bevor es in einem eigens dafür vorgesehenen Störstoffcontainer zwischengelagert wird.
Hinweis: Die fachgerechte Entsorgung der Rechengutabfälle ist mit dem Sachgebiet Abfallrecht abzustimmen.
- 17.2.1.5 Die Hallenluft speziell die Abluft über dem Müllbunker, aus den Störstoffcontainern sowie direkt die Abluft des Abfallpulpers, des Vorlagebehälters für den Hydrozyklon und des Hygienisierers sind über Ventilatoren zu erfassen und einem ausreichend dimensionierten Biofilter zuzuführen. Der nach oben offene Zentralspeicher ist in der Halle zu installieren.
- 17.2.1.6 Für die Auslegung und den Betrieb der Biofilteranlage gelten die Anforderungen der VDI- Richtlinie 3477 (Fassung Dezember 1991) Hierbei sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:
- 17.2.1.7 Die Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, daß auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
- 17.2.1.8 Aus der Rohluft sind Stäube/ Tröpfchen vor Eintritt in den Biofilter weitgehend zu entfernen, um ein Zusetzen der Luftverteilung und der Filterschichten zu verhindern. Die relative Feuchte der Zuluft soll dabei mindestens 90% betragen. Hierfür ist ein Wäscher- bzw. eine Befeuchtungseinrichtung für die Rohluft vorzusehen.
- 17.2.1.9 Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials hat im Dauerbetrieb zwischen +10 Grad Celsius und +40 Grad Celsius zu liegen. Das Verlassen dieses Temperaturbereiches ist entweder durch optische oder akustische Warnsignale anzuzeigen.
- 17.2.1.10 Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. die betroffenen Felder neu zu belegen.
- 17.2.1.11 Die Filteranlage ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial so gleichmäßig zu belegen, daß insbesondere auch im Randbereich keine Rohluftdurchbrüche auftreten können.
- 17.2.1.12 Die Feuchtigkeit in der Filterschicht sollte in Abhängigkeit des Filtermaterials ständig zwischen 40% und 60% liegen. Die Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, daß die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt. Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Berieselung von oben , insbesondere bei anhaltender Trockenheit, durchzuführen. Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen und als Sickerwasser zu verwerten oder zu entsorgen. Dieses Wasser darf nicht zur Befeuchtung des Biofiltermaterials eingesetzt werden. Auch geruchsträchtiges Prozeßwasser darf zur Befeuchtung des Filtermaterials nicht verwendet werden.
- 17.2.1.13 Der Geruchsminderungsgrad der Biofilteranlage muß mindestens 96% bei höchster Auslastung der Anlage im Dauerbetrieb betragen. Der typische Rohgasgeruch darf im Reingas des Biofilters nicht mehr wahrnehmbar sein.
- 17.2.1.14 Für den Betrieb und die Wartung der Biofilteranlage ist eine interne Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3477 und der vom Hersteller beigegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen.
- 17.2.1.15 Für die Ventilatorstation der Biofilteranlage ist ein zweiter Ventilator als Stand -by-Aggregat einzusetzen.

- 17.2.1.16 Die Filterfläche des Biofilters ist so in Einzelsegmente aufzuteilen, daß einzelne Felder, z.B. für Wartungsarbeiten, abgesperrt werden können und außerdem noch eine ausreichende Abluftreinigungsfunktion erhalten bleibt.
- 17.2.1.17 Zur Überwachung der Wirksamkeit der Biofilteranlage sind Meßgeräte zur Ermittlung des Strömungswiderstandes und zur Ermittlung der Feuchtigkeit in der Filterschicht vorzuhalten.
- 17.2.1.18 Pflanzenbewuchs ist aus dem Filtermaterial zu entfernen, damit die Struktur des Filtermaterials durch die Wurzeln nicht zerstört wird.
- 17.2.1.19 Das Filtermaterial des Biofilters ist spätestens dann zu erneuern, wenn im gereinigten Abgas der für das Rohgas typische Geruch wahrgenommen werden kann. Die Auswechslung ist im Betriebstagebuch mit Angabe von Datum und Menge des ausgewechselten Filtermaterials schriftlich festzuhalten.
- 17.2.1.20 Das aus der Abfäulung gewonnene Wasser ist in einem ersten Schritt als Prozeßwasser zu nutzen.
- 17.2.1.21 Auf die vollständige Hygienisierung des Kompostes während der Nachrotte ist zu achten. Der "Hydrolysereststoff" ist mindestens mit 10 Gewichts-% Strauchgut zu vermischen und mindestens drei Wochen bei einer Temperatur von mindestens 60 °C zu kompostieren um eine vollständige Hygienisierung zu gewährleisten. Zusätzlich ist der Hydrolysereststoff auf Mieten aufzusetzen.
- 17.2.1.22 Die maximale Gesamtfeuerleistung des BHKWs wird auf 875 kW beschränkt. Als Brennstoff ist neben Biogas Heizöl EL (Diesel) zulässig.
- 17.2.1.23 Die Abgase der Motoren sind über Kamine mit jeweils einer Mindesthöhe von 6,5 m über Hallenfirst d.h. 19 m über Erdgleiche (neues Gelände) ins Freie abzuleiten. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Überdachungen der Kaminmündungen dürfen nicht bestehen. Als Ausnahme kann die Verwendung eines Deflektors zugelassen werden. Zusätzlich ist das BHKW mit einer Gasfackel auszustatten.
- 17.2.1.24 Die BHKW-Module sind so zu betreiben, daß folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Betriebszustand 1:

Bei 100 % Dieselzuführung sind die Dieselstrahlmotoren so zu betreiben, daß im Motorenabgas nachfolgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub/Ruß darüber hinaus ist der Einsatz eines Rußfilters anzustreben	0,08 g/m ³
Stickstoffoxide, berechnet als Stickstoffdioxid Ein Zielwert von 1,0 g/m ³ Stickoxide berechnet als Stickstoffdioxid ist anzustreben.	2,0 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Organische Stoffe (ohne Methan) bei einem Massenstrom von 3 kg/h oder mehr, zusammen	0,15 g/m ³
Formaldehyd bei einem Massenstrom von 0,1 kg/h oder mehr	20 mg/m ³
Benzol bei einem Massenstrom von 25g/h oder mehr	5 mg/m ³

Schwefeloxide; bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen diese nur einen Massengehalt an Schwefel nach DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 81) enthalten, oder es sind gleichwertige Maßnahmen zu Emissionsminderung zu ergreifen.

Betriebszustand 2

Die Dieselizeündstrahlmotoren sind so zu betreiben, daß bei einem durch zusätzliche Diesel-Verfeuerung sich einstellenden Wärmemengenverhältnis von 30 % zur zugeführten Gesamtwärmemenge (Heizöl EL und Biogas) im Motorenabgas nachfolgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub/Ruß	0,06 g/m ³
Stickstoffoxide, berechnet als Stickstoffdioxid Ein Zielwert von 1,0 g/m ³ Stickstoffoxide berechnet als Stickstoffdioxid ist anzustreben.	1,50 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Schwefelwasserstoff bei einem Massenstrom von 50 g/h oder mehr	5 mg/m ³
Organische Stoffe (ohne Methan) bei einem Massenstrom von 3 kg/h oder mehr, zusammen	0,15 g/m ³
Formaldehyd, Acetaldehyd, und Phenol bei einem Massenstrom von 0,1 kg/h oder mehr, zusammen	20 mg/m ³
Schwefeloxide berechnet als Schwefeldioxid bei einem Massenstrom von 5 kg/h oder mehr	0,50g/m ³
Fluor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen berechnet als Fluorwasserstoff (HF) bei einem Massenstrom von 50 g/h oder mehr	5 mg/m ³
Chlor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen berechnet als Chlorwasserstoff bei einem Massenstrom von 0,3 kg/h oder mehr	30 mg/m ³
Benzol bei einem Massenstrom von 25 g/h oder mehr	5 mg/m ³

Betriebszustand 3

Die Dieselizeündstrahlmotoren sind so zu betreiben, daß bei einem durch zusätzliche Diesel-Verfeuerung sich einstellenden Wärmemengenverhältnis von 10-20 % zur zugeführten Gesamtwärmemenge (Heizöl EL und Biogas) im Motorenabgas nachfolgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub/Ruß	0,05 g/m ³
Stickstoffoxide, berechnet als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Schwefelwasserstoff bei einem Massenstrom von 50 g/h oder mehr	5 mg/m ³
Organische Stoffe (ohne Methan) bei einem Massenstrom von 3 kg/h oder mehr, zusammen	0,15g/m ³

Formaldehyd, Acetaldehyd, und Phenol bei einem Massenstrom von 0,1 kg/h oder mehr, zusammen	20 mg/m ³
Schwefeloxide berechnet als Schwefeldioxid Fluor und seine gas- und dampfförmigen	0,50 g/m ³
Verbindungen berechnet als Fluorwasserstoff (HF) bei einem Massenstrom von 50 g/h oder mehr	5 mg/m ³
Chlor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen berechnet als Chlorwasserstoff bei einem Massenstrom von 0,3 kg/h oder mehr	30 mg/m ³
Benzol bei einem Massenstrom von 25 g/h oder mehr	5 mg/m ³

17.2.1.25 Bis zum Ablauf von 6 Jahren nach Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes gelten folgende Emissionswerte

Stickstoffoxide, berechnet als Stickstoffdioxid:

Betriebszustand 1: 3 g/m³

Betriebszustand 2: 2 g/m³

Betriebszustand 3: 1 g/m³

Kohlenmonoxid:

Betriebszustand 2: 0,325 g/m³

Betriebszustand 3: 0,325 g/m³.

17.2.1.26 Die Emissionswerte für die Betriebszustände 1, 2 und 3 beziehen sich auf den Normzustand (273K/1013 h Pascal) des trockenen Abgases bei einem Volumengehalt an Sauerstoff 5 %. Die zulässigen Emissionsgrenzwerte, außerhalb der o.g. Eckbetriebszustände können jeweils durch Mischrechnung bestimmt werden. Die Einhaltung dieser Emissionswerte ist ständig zu gewährleisten.

Fackel

17.2.1.27 Für den Fall der Nichtabnahme des Biogases wegen Funktionsstörungen oder einer Auslastung des BHKWs bzw. einer Überschreitung des Betriebsdruckes aus anderen Gründen ist eine Sicherheitseinrichtung zur Abfackelung des Biogases zu installieren. Unter den vorhergehend genannten Bedingungen hat die Fackel automatisch über einen Gasdruckwächter ohne Zeitverzögerung in Betrieb zu gehen. Durch eine Programmsteuerung ist sicherzustellen, daß kein ungezündetes Gas entweicht.

17.2.1.28 Die Abgase aus der Gasfackel sind aufgrund der geringen Abgasmengen und Betriebszeiten mit einer Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

Biofilter

17.2.1.29 Nach mindestens 3- monatigem ungestörten Betrieb der Anlage bzw. bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage ist anhand von olfaktometrischen Messungen festzustellen, ob der in Auflage Ziffer 17.2.1.13 festgelegte Geruchsmindegrad eingehalten wird.

Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Durchführung der Messungen bzw. die Erteilung des Meßberichts ist entsprechend dem Muster-Emissionsmeßbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des Bayer. StMLU .Nr. 8210-733-35342 vom 11.7.1991, AllMBL Nr. 18/1991, S. 483). Dem beauftragten Meßinstitut sind die für die Erstellung des Meßberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Der Meßbericht ist dem Landratsamt Kelheim innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen. Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens 14 Tage vor Meßbeginn mitzuteilen.

17.2.1.30 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen nach Auflage Ziffer 17.2.1.29 ist folgendes zu berücksichtigen.

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Meßstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.
- Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.
- Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach den einschlägigen Richtlinien der VDI 3881, Blatt 1-3 und Blatt 4 E sowie VDI 3477, zu erfolgen.

BHKW

17.2.1.31 Im Anschluß an die Abgasabführung der Zündstrahlmotoren, ist eine geeignete Meßstelle vorzusehen um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Für die Planung der Meßstelle sind die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Meßstelle zu beachten.

17.2.1.32 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Erreichung des ungestörten Betriebs sind dem Landratsamt Kelheim anhand einer Messung durch eine Meßstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, ob die Emissionswerte bei den Betriebszuständen 1 und 2 (Auflage Ziffer 17.2.1.24 bzw. 17.2.1.25) eingehalten werden. Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Meßberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmeßbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des Bayer. StMLU Nr. 8210-733-35342 vom 9.7.91, All-MBL Nr.18/1991, S. 483).

17.2.1.33 Dem beauftragten Meßinstitut sind die für die Erstellung des Meßberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

17.2.1.34 Der Meßbericht ist dem Landratsamt Kelheim innerhalb eines Monats zuzuschicken. Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens 14 Tage vor Meßbeginn mitzuteilen.

17.2.1.35 Ergibt die Abnahmemessung, daß für die vier letzten unter Kapitel Emissionsbegrenzungen genannten Emissionskonzentrationswerte weniger als 20% des Grenzwertes betragen, brauchen sie bei den wiederkehrenden Messungen nicht mehr gemessen zu werden.

17.2.1.36 Turnusmäßig sind Wiederholungsmessungen im Betriebszustand 1 und 2 oder 3 alle drei Jahre durchzuführen. Es kann auf eine Wiederholungsmessung im Betriebszustand 1 verzichtet werden, falls nachweislich weniger als 50 Stunden Betriebszeit/Jahr vorliegen.

17.2.1.37 Der Sauerstoff- und Methangehalt im Motorabgas ist zu bestimmen und bei jeder Messung anzugeben. Der Methangehalt ist durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. mittels Thermoreaktor) soweit möglich zu reduzieren.

17.2.1.38 Als Nachweis für die Einhaltung des Emissionswertes $0,15\text{g/m}^3$ für organische Stoffe (ohne Methan) ist es zunächst ausreichend, die organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff zu ermitteln. Wird bei einem Massenstrom von mindestens $2,4\text{ kg/h}$ Gesamt-C der Emissionskonzentrationswert an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C (abzüglich des Gehaltes an Methan) 120 mg/m^3 bezogen auf trockenes Abgas, 273K , 1013 hPa und 5% Sauerstoffbezug überschritten, sind in Absprache

mit dem Landratsamt Kelheim , diejenigen Einzelkohlenwasserstoffe neu festzulegen, welche zukünftig im Abgas bestimmt werden müssen.

17.2.1.39 Die Abnahme- bzw. Wiederholungsmessungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Meßstelle durchgeführt werden.

17.2.1.40 Die Messungen sind für die Betriebszustände 1 bis 3 in Lastbereichen mit maximaler Emission des jeweils zu bestimmenden Schadstoffes und maximal möglicher Abgaswärmenutzung durchzuführen.

17.2.2 Lärmschutz

17.2.2.1 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, dürfen an dem nächstangrenzenden Immissionsort die reduzierten Immissionsrichtwerte von

tags 57 dB(A)
nachts 42 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht zu beziehen.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Meßwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

17.2.2.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß die Außenwände der Betriebshalle überall fugendicht ausgeführt werden und daß die Fenster, Türen und Tore fugendicht schließen.

Folgende bewertete Schalldämmmaße sind zu beachten:

Fenster	mindestens 30 dB
Türen, Tore	mindestens 20 dB
Außenwände, Dach	mindestens 35 dB.

17.2.2.3 Der An- und Abfahrtsverkehr, sowie die Zugabezeiten sind auf die Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. Das Abladen des Biomülls hat in der Halle bei geschlossenen Toren zu erfolgen.

17.2.2.4 Geräuschrelevante Anlagenteile (z.B. , Mühle, Kompressoren, Maceratoren, Abfallpulper mit Antrieb und Rührwerken, Zentrifuge, Pumpen und Ventilatoren) sind innerhalb der Betriebshalle zu installieren oder bei Aufstellung im Freien zu kapseln.

17.2.2.5 Das BHKW ist in einem separaten geschlossenen Raum zu installieren. Das Einfügedämmmaß der Zu- und Abluftöffnung hat mindestens 30 dB zu betragen.

17.2.2.6 Körperschallabstrahlende Anlagenteile oder Aggregate sind schwingungs isoliert aufzustellen.

17.2.2.7 Der Radlader hat dem derzeitigen Stand der Lärmschutz- sowie der Luftreinhalte-technik zu entsprechen.

Der anfallende Lkw-Verkehr ist ausschließlich vom Norden her über Herrenau/Großgundertshausen abzuwickeln.

Abnahmemessung

17.2.3 Die Einhaltung der unter Auflage Ziffer 17.2.2.1 festgesetzten Richtwerte ist frühestens drei Monate und spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage anhand einer Abnahmemessung durch eine Meßstelle gemäß 26 BImSchG nachzuweisen. Die Meßergebnisse sind innerhalb eines Monats dem Landratsamt Kelheim mitzuteilen.

17.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 5 (Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage)

17.3.1 Luftreinhaltung

17.3.1.1 Die Speiseabfälle sind in geschlossenen Behältern anzuliefern. Der Inhalt ist direkt nach dem Öffnen, ohne zeitlichen Verzug, in den Annahmebunker zu entleeren.

17.3.1.2 Der Deckel des Annahmebunkers darf nur kurzzeitig zur Entleerung des Behälters geöffnet werden.

17.3.1.3 Es ist zu gewährleisten, daß durch Absaugung der Abluft ständig Unterdruck im Bunker herrscht.

17.3.1.4 Die Förderschnecke vom Annahmebunker zum Abfall-(Hygienisierung-) Pulper ist geschlossen auszuführen.

17.3.1.5 Der Rechen und der Störstoffcontainer sind innerhalb der Halle, mit Erfassung der Abluft und Zuführung zur zentralen Reinigungsanlage, zu installieren.

17.3.1.6 Der Pulper und der Suspensionsspeicher sind geschlossen auszuführen, die Abluft ist abzusaugen und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen.

17.3.1.7 Es muß gewährleistet sein, daß die bestehende Biofilteranlage die gesamte Abluft aus den Anlagenteilen übernehmen kann. Der Wirkungsgrad darf durch die Einbindung der Neuanlagen nicht beeinträchtigt werden.

BHKW-Modul 3

17.3.1.8 Die maximale Feuerungswärmeleistung des BHKW Moduls 3 darf 1,5 MW nicht überschreiten.

17.3.1.9 Das Modul 3 darf nur im Zündstrahlbetrieb ohne Erhöhung des Zündölanteils betrieben werden.

17.3.1.10 Das Abgas des Modul 3 ist in einer Höhe von mindestens 3 m über First des Gebäudes abzuführen. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist unzulässig. Ausnahmsweise kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

17.3.1.11 Das BHKW-Modul 3 ist so zu betreiben, daß folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub/Ruß	50 mg/m ³
Stickstoffoxide berechnet als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³

Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Schwefelwasserstoff bei einem Massenstrom von 50 g/h oder mehr	5 mg/m ³
Organische Stoffe (ohne Methan) bei einem Massenstrom von 3 kg/h oder mehr	0,15 g/m ³
Formaldehyd, Acetaldehyd, und Phenol bei einem Massenstrom von 0,1 kg/h oder mehr	20 mg/m ³
Schwefeloxide berechnet als Schwefeldioxid	0,50 g/m ³
Fluor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen berechnet als Fluorwasserstoff	
HF bei einem Massenstrom von 50 g/h oder mehr	5 mg/m ³
Chlor und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen berechnet als Chlorwasserstoff	
bei einem Massenstrom von 0,3 kg/h oder mehr	30 mg/m ³
Benzol	
bei einem Massenstrom von 25 g/h oder mehr	5 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand (273k/1013 hPascal) des trockenen Abgases bei einem Volumengehalt an Sauerstoff von 5%.

Fackel

- 17.3.1.12 Kann das Biogas nicht von den Motoren übernommen werden und wird der maximale Füllstand des Gasvorratsbereich im Fermenter überschritten, ist das Gas über die Fackelanlagen zu verbrennen.
- 17.3.1.13 Die Abgase aus der neuen Fackel sind aufgrund der geringen Betriebszeiten und der Abgasmenge in einer Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche abzuleiten.
- 17.3.1.14 Für den Fall der Nichtabnahme des Biogases wegen Funktionsstörungen oder Auslastung der BHKWs bzw. einer Überschreitung des Betriebsdruckes aus anderen Gründen sind Sicherheitseinrichtung zur Abfackelung des Biogases zu installieren. Unter den vorhergehend genannten Bedingungen haben die Fackeln automatisch über einen Gasdruckwächter ohne Zeitverzögerung in Betrieb zu gehen. Durch eine Programmsteuerung ist sicherzustellen, daß kein ungezündetes Gas entweicht. Bezüglich der Vermeidung von Verpuffungsreaktionen auf der Saugseite des jeweiligen Zündstrahlmotors sowie der Gefahr von Flammendurchbrüchen in die Gasversorgungsleitung (z.B. Notwendigkeit einer Flammenrückschlagsicherung am Anfang der Gasregelstrecke) ist eine Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes einzuholen. Entsprechendes gilt für ein CH₄- Gaswarngerät und die damit verbundene Notabschaltung der Zündstrahlmotoren.

17.3.2 Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen

BHKW-Modul 3

- 17.3.2.1 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monaten nach Erreichung des ungestörten Betriebes und in der Folge alle drei Jahre ist dem Landratsamt Kelheim anhand von Messungen durch eine Meßstelle nach § 26 BImSchG nachzuweisen, daß die Emissionswerte (Auflage Ziffer 17.3.1.11 Luftreinhaltung) des BHKW-Moduls eingehalten werden. Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Meßberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmeßbericht des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des Bayer. StMLU Nr. 8210-733-35342 vom 9.7.91, AllMBL Nr.18/1991, S. 483). Dem beauftragten Meßinstitut sind die für die

Erstellung des Meßberichtes entsprechend den Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Für die Planung der Meßstelle sind die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Meßstelle zu beachten.

- 17.3.2.2 Der Meßbericht ist dem Landratsamt Kelheim innerhalb eines Monats zuzuschicken. Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens 14 Tage vor Meßbeginn mitzuteilen.
- 17.3.2.3 Die Messungen sind im Lastbereich mit maximaler Emission des jeweils zu bestimmenden Schadstoffes und maximal möglicher Abgaswärmenutzung durchzuführen.
- 17.3.2.4 Ergibt die Abnahmemessung, daß die Meßwerte für Benzol, Chlor, Fluor und Schwefeloxide weniger als 20% des Grenzwertes betragen, brauchen sie bei den wiederkehrenden Messungen nicht mehr gemessen zu werden.
- 17.3.2.5 Der Sauerstoff- und Methangehalt im Motorabgas ist zu bestimmen und bei jeder Messung anzugeben. Der Methangehalt ist durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. mittels Thermoreaktor) soweit möglich zu reduzieren.
- 17.3.2.6 Als Nachweis für die Einhaltung des Emissionswertes $0,15 \text{ g/m}^3$ für organische Stoffe (ohne Methan) ist es zunächst ausreichend, die organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff zu ermitteln. Wird bei einem Massenstrom von mindestens $2,4 \text{ kg/h}$ Gesamt-C der Konzentrationswert an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C (abzüglich des Gehaltes an Methan) 120 mg/m^3 bezogen auf trockenes Abgas, 273k , 1013 hPa und 5% Sauerstoff überschritten, sind in Absprache mit dem Landratsamt Kelheim, diejenigen Kohlenwasserstoffe neu festzulegen, welche zukünftig im Abgas bestimmt werden müssen.

17.3.3 Lärmschutz

- 17.3.3.1 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche (inkl. Fahrzeugverkehr) dürfen am nächstgelegenen Immissionsort im Dorfgebiet die reduzierten Immissionsrichtwerte von

tagsüber	57 dB(A)
nachts	42 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Meßwert den Richtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

- 17.3.3.2 Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.
- 17.3.3.3 Lärmrelevante Motore, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und betrieben werden.
- 17.3.3.4 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind schwingungsisoliert aufzustellen.
- 17.3.3.5 Bei den Bauausführungen des BHKW - und des Pumpenraumes ist darauf zu achten, daß die Außenwände überall fugendicht ausgeführt werden und daß die Türen und Tore fugendicht schließen.
- 17.3.3.6 Das BHKW Modul 3 ist in einem separaten Raum zu installieren. Der Raum ist schalldämmend auszukleiden.

- 17.3.3.7 Die nach außen führende Tür des neuen BHKW - Raumes hat ein Schalldämmmaß von mindestens 30 dB aufzuweisen.
- 17.3.3.8 Die Zu - und Abluftöffnungen des BHKW - Raumes sind mit Schalldämpfern zu versehen. Das Einfügedämmmaß muß mindestens 30 dB betragen.
- 17.3.3.9 Der Kamin des BHKW Modul 3 ist in schallgedämmter Form auszuführen.
- 17.3.3.10 Die Anlieferung der Abfälle ist auf die Tagzeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

17.3.4 **Abnahmemessung**

Die Einhaltung der unter Auflage Ziffer 17.3.3.1 festgelegten Immissionsrichtwerte ist frühestens drei Monate und spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Änderungsmaßnahmen anhand einer Abnahmemessung durch eine Meßstelle gemäß § 26 BImSchG nachzuweisen. Die Meßergebnisse sind innerhalb eines Monats dem Landratsamt Kelheim mitzuteilen.

18 Auflagen Abfallwirtschaftliche Anforderungen zur Genehmigung nach § 3 Errichtung und Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage und Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage)

- 18.1 Bezüglich der Annahme von Stoffen zur Verwertung und Abfallbeseitigung sind die gültigen Bestimmungen der Abfallgesetze und der damit verbundenen Verordnungen, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 7. Oktober 1996, das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG 9. August 1996, die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996, der TA-Siedlungsabfall vom 14. Mai 1993 einzuhalten.
- 18.2 Vor der Annahme von überwachungsbedürftigen bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist ein Verwertungsnachweis beim Landratsamt Kelheim vorzulegen. Der Verwertungsnachweis ist von der für die Verwertungsanlage zuständigen Behörde zu bestätigen. Im Falle der Verwertung durch Vergärung oder Kompostierung der unter Ziffer 17.1 und 17.2 genannten Abfälle, ist die zuständige Behörde das Landratsamt Kelheim - Sachgebiet Abfallwirtschaft.
- 18.3 Abfälle, von denen besondere Gefahren ausgehen können (wie z.B. Sortierreste, Batterien und dergl.) sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern. Es sind getrennte und gekennzeichnete Lagerbereiche für Behälter und Behältnisse einzurichten. Die getrennte Lagerung ist durch ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Der Inhalt einzelner Behältnisse darf im Falle von Leckagen nicht in andere Lagerbereiche gelangen.
- 18.4 Sortierreste sind zu verwerten oder, soweit dies nicht möglich ist, der Müllverwertungsanlage MVA-Ingolstadt bzw. der GSB zuzuführen.
- 18.5 Für sonstige Restabfälle, insbesondere Sortierreste, leere Behälter (gegebenenfalls mit Restinhalten), Abdeckmaterial mit schädlichen Verunreinigungen usw. ist ein Nachweis über den Entsorgungsweg zu erbringen (Abdruck genehmigter Entsorgungsnachweis -ESN, VESN).

- 18.6 Abfälle zur Beseitigung sind durch Einsatz abfallarmer Techniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden, es sei denn, sie werden intern oder extern ordnungsgemäß und schadlos verwertet.
- 18.7 Für alle im Betrieb und Büros anfallenden Abfälle zur Verwertung, insbesondere stofflich verwertbare oder kompostierbare Bestandteile (wie Papier, Pappe, Kartonagen, Holz, Glas, Eisen- und NE-Metalle, und organische Abfälle) sind geeignete Erfassungssysteme einzurichten und einer Verwertung zuzuführen. Alle Möglichkeiten der innerbetrieblichen Verwertung sind zu nutzen.
- 18.8 Durch den Einsatz von Mehrweggebinden ist der Anfall von Einweggebinden (z. B. Papier, Papiersäcke mit Polyethyleneinlage, Polypropylensäcke und Holzpaletten) soweit wie möglich zu vermeiden, es sei denn, die Einweggebände werden intern oder extern einer ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung zugeführt. Insbesondere sind anfallende metallische Leergebinde einer Verwertung zuzuführen oder es sind Leih- bzw. Mehrweggebände zu verwenden.
- 18.9 Soweit die Vermeidung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung technisch nicht möglich oder zumutbar sind, sind die Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 18.10 Die Zwischenlagerung von Leichtstoffen bis zum Abtransport ist so vorzunehmen, daß eine Windverfrachtung vermieden wird.
- 18.11 Übelriechende Abfälle dürfen nur in geruchsdichten Behältern zur Abholung bereitgestellt bzw. zwischengelagert werden.
- 18.12 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) v. 10.09.1996 sind in dichten Behältern so zur Abholung bereitzustellen, daß sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. für die Umwelt (z. B. Grundwasserverschmutzung oder Staubverfrachtung) ausgeschlossen sind.
- 18.13 Für alle im Betrieb und Büros anfallenden Abfälle zur Verwertung, insbesondere stoffliche verwertbare oder kompostierbare Bestandteile, sind geeignete Erfassungssysteme einzurichten. Alle Möglichkeiten der innerbetrieblichen Verwertung sind zu nutzen.
- 18.14 Der Betreiber der Anlage, das Personal sowie das mit der Leitung beauftragte Personal muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 18.15 Das leitende Personal muß über den Ablauf und Verfahrensweise Gefahren informiert sein und dieses an Beschäftigte weitergeben.
- 18.16 Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.
- 18.17 Die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sind aufzunehmen.
- 18.18 Bei Anlieferung der Reststoffe ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:
- a) Kontrolle der Angaben mit dem Material (Fremdstoffe)
 - b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten; sofern dies nicht zweckmäßig ist, in Volumeneinheiten
 - c) Aufstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur

Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Fremdstoffe und deren Verbleib bzw. weitere Behandlung

- d) Die Annahme ist nur auf einen maximalen Fremdstoffanteil von 20 Prozent zulässig. Ein Fremdstoffanteil unter 5 Prozent ist anzustreben.
- 18.19 Sollte eine Aussortierung von zur Vergärung oder Kompostierung ungeeigneten Stoffen (Störstoffen) nicht möglich sein, insbesondere bei einem Störstoffanteil > 20 %, ist die Annahme des Materials zu verweigern. In diesem Fall ist der Abfallerzeuger - soweit feststellbar. - auf entsprechende Möglichkeiten zur Entsorgung hinzuweisen..
- 18.20 Die Anlage hat aus einem Eingangs-, Lager-, Arbeits- und Ausgangsbereich zu bestehen. Der Behandlungsbereich ist getrennt von den übrigen Bereichen einzurichten.
Für Eingangs-, Lager-, und Arbeitsbereiche ist mindestens folgendes vorzusehen:
- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel
 - ausreichende Lagertanks (Behälter) zur Aufnahme von anfallendem Sickerwasser aus dem Grüngut- und Kompostlager.
- Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.
- 18.21 Alle Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe (Sickerwässer) befördert werden, sind so zu verlegen, daß Undichtigkeiten feststellbar und reparierbar sind. Der Untergrund darf durch austretende Stoffe nicht verunreinigt werden. Die Rohrleitungen und befestigte Flächen sind in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit zu prüfen.
- 18.22 Die Arbeitsbereiche sowie alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind mit einer separaten Abwassererfassung auszurüsten. Die Sickerwässer sind einer dafür geeigneten Behandlung bzw. Verwertung zuzuführen.
- 18.23 Die Annahme ist auf die Lager- und Durchsatzkapazität der Anlage abzustimmen.
- 18.24 Die mit der Recyclinganlage gewonnenen Stoffe sind der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Stoffe sind der GSB bzw. der MVA Ingolstadt zuzuführen.
Mit der Anlage nicht verwertbare Stoffe sind insbesondere:

35103	Eisenschrott	120101 170405 190102 200105	eisenhaltige Späne und Abschnitte Eisen und Stahl eisenhaltige Stoffe aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen Kleinmetall (Getränkedosen usw).
54112	Verbrennungsmotoren und Getriebeöle	130202 200109	nichtchlorierte Maschinen-Getriebe- und Schmieröle Öle und Fette
57129	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	120105 200103	Kunststoffteile Kunststoffkleinteile (Zuordnung im Einzelfall)
91701	Garten-u.Parkabfälle	200202 200203	Erde und Steine andere nicht kompostierbare Abfälle
94701	Rechengut (Störstoffanteil > 20 %)	190801	Sieb- und Rechenrückstände
94702	Rückstände aus Sieb-,	190801	Sieb- und Rechenrückstände

	Kanalisations- und Gully- reinigung		
94704	Sandfangrückstände	190802	Abfälle aus Sandfängen

18.25 Die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer sowie der einzelnen Kommunen über die Andienung bestimmter Abfälle, das sind in der Regel besonders überwachungsbedürftige Abfälle, sind zu beachten.

Im Freistaat Bayern besteht nach Art. 10 BayAbfAlG eine Andienungspflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung bei der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern m. b. H. oder bei der SEF - Sonderabfall-Entsorgung-Franken GmbH.

Derartige Regelungen bestehen z. B. auch in Baden-Württemberg (bei der Sonderabfallentsorgung Baden-Württemberg GmbH), in Rheinland-Pfalz (bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) und in Niedersachsen bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH), in Brandenburg und Berlin (bei der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH).

Ferner wird darauf hingewiesen, daß in Hessen für Abfälle zur Verwertung Aufgrund einer von den Regierungspräsidien Gießen, Kassel und Darmstadt erlassenen Allgemeinverfügung grundsätzlich eine Nachweispflicht nach § 45 KrW/AbfG besteht.

18.26 Es ist sicherzustellen, daß durch vorgeschaltete organisatorische und technische Maßnahmen für die Kompostierung ungeeignete Abfälle bzw. Abfallfraktionen ausgesondert bzw. minimiert werden. Die Auswahl der Ausgangsstoffe für die Kompostierung soll sich möglichst an den Anforderungen für den späteren Anwendungsbereich des Kompostes orientieren.

18.27 Die erzeugten Komposte haben die Anforderungen des LAGA-Merkblatts M 10 (in der jeweils geltenden Fassung) zu erfüllen. Auch bei der Anwendungsmenge (mehrmaliger Anwendung, einmalige Meliorationsgabe) sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes einzuhalten. Im übrigen sind bei der Aufbringung die Bestimmungen des Düngemittelrechts zu berücksichtigen.

18.28 Wird bei Untersuchungen der mit Biomüllkompost beaufschlagten, bzw. zur Beaufschlagung beabsichtigten Anbauflächen festgestellt, daß die Gehalte eines oder mehrerer Parameter die in der Klärschlammverordnung bzw. der Düngeverordnung enthaltenen Werte übersteigen, darf eine, bzw. eine weitere Abgabe des Biomüllkompostes/Kompostes zur landwirtschaftlichen Verwertung nur nach Genehmigung durch das Landratsamt bzw. das Amt für Landwirtschaft erfolgen.

18.29 Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verwertung der erzeugten Komposte sollen für die Zulassung einer Anlage folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Absatzpotentialschätzung (einschließlich Eigenverwertung)
- Absatzkonzept
- Konzept der beabsichtigten Vertriebsstruktur.

18.30 Durch die anerobe Behandlung biologisch abbaubarer organischer Abfälle ist ein möglichst schneller und weitgehender Abbau von Kohlenstoffverbindungen und deren Umwandlung in nutzbares Gas anzustreben. Der anfallende Schlamm bzw. Kompost soll vorrangig verwertet werden.

18.31 Die angelieferten Abfälle müssen so beschaffen sein, daß

- die Qualitätsanforderungen an das Endprodukt Schlamm bei der landwirtschaftlichen Verwertung bzw. der Kompostverwertung erfüllt werden.
- die Qualitätsanforderungen an das Endprodukt Gas bei der energetischen

Nutzung erfüllt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, daß durch vorgeschaltete organisatorische und technische Maßnahmen für den technischen Betrieb der Anaerobbehandlung ungeeignete Abfälle bzw. Abfallanteile ausgesondert bzw. minimiert werden (Fremdstoffe, Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte).

18.32 Anaerobe Abfallbehandlungsanlagen sind mit Abfallbehandlungs- und Vergärungs- sowie Gasbehandlungseinrichtungen auszustatten. Außerdem ist eine Behandlung der schlammförmigen Rückstände vorzusehen. Bei der anaeroben Abfallbehandlung muß der Betrieb strikt anaerob (ohne Luftsauerstoff) gefahren werden. Bei der Kompostierung der anfallenden Schlämme sind die für den Rottevorgang geforderten Kriterien der Nummer 5.4.1 (TA-Siedlungsabfall) einzuhalten.

18.33 Bei der anaeroben Behandlung von Abfällen kann anfallen:

- Prozeßwasser
- Sickerwasser aus der Nachbehandlung (Kompostierung der Schlämme)
- Abwasser bei der Entwässerung des anfallenden Schlammes.

Abwasser muß sicher aufgefangen und soll prozeßintern verwertet werden. Auf Nummer 7.1.4 und 7.1.5 der TA-Siedlungsabfall wird hingewiesen.

18.34 Bei der anaeroben Abfallbehandlung (TA Siedlungsabfall) können folgende Rückstände anfallen:

- abgetrennte Stoffe (Auslesereste, Siebrete) aus der Vorsortierung und dem Betrieb
- Schlamm (in flüssiger oder entwässerter Form) nach der Abfallvergärung. Die Rückstände sind vorrangig zu verwerten. Sei sind jeweils getrennt zu erfassen und zu halten, es sei denn, sie werden abschließend gemeinsam verwertet, behandelt oder abgelagert. Absatzrückstände aus der Sickerwassererfassung sind dem Prozeß wieder zuzuführen.

18.35 Der Betreiber der Abfallverwertungsanlagen ist verpflichtet, jährlich folgende Informationen dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, vorzulegen:

- Angaben über Menge und Zusammensetzung des Input-Materials
- Angaben über Menge, Zusammensetzung und Qualität (Analyseergebnis) der gewonnenen Wertstoffe (Kompost)
- Angaben über den Verbleib der gewonnenen Wertstoffe
- Einschätzung der Absatzsicherheit für die Wertstoffe
- Angaben über Menge und Verbleib des restlichen Abfalls.

18.36 Das erzeugte Produkt (Hydrolysereststoff bzw. nachkompostierter Hydrolysereststoff) ist halbjährlich von einem anerkannten Institut auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Gehalt der Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kalium
- Trockensubstanz,
- organische Substanz,
- Salzgehalt,
- pH-Wert,
- Rottegrad,
- Gehalt der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink.

Als Grundlage ist das LAGA Merkblatt M 10 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Die dortigen Anforderungen an Komposte sind zu erfüllen. Bezüglich der Schwermetallgehalte ist die Unterschreitung der Richtwerte der RAL-UZ 45 in der jeweils gültigen Fassung anzustreben.

- 18.37 Der Hydrolysereststoff bzw. nachkompostierte Hydrolysereststoff, der aus bzw. mit Zusatz von Bioabfall hergestellt wurde, ist jährlich von einem anerkannten Institut auf folgende Schadstoffe zu untersuchen:
- Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/ PCDF). Aus den ermittelten Konzentrationswerten ist gemäß der Berechnungsformel im Anhang 1 der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 die Summe der 2,3,7,8- TCDD-Toxizitätsäquivalente (TE) nach internationalen Standard zu berechnen. Die Konzentrationen der einzelnen Kongeneren und die Nachweisgrenzen sind in den Analysenberichten anzugeben.
 - Polychlorierte Biphenyle (PCB), gemäß Anhang 1 der Klärschlammverordnung.

Die Untersuchungsergebnisse sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen und dem Landratsamt Kelheim und dem Bayer Landesamt für Umweltschutz vorzulegen.

- 18.38 Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für einen ordnungsgemäßen Ablauf und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

- 18.39 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage anfallenden Abfälle, sowie für die Rückstände die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden.
- b) das Nachweisbuch für Menge und Zusammenfestsetzung des Input-Materials, sowie die Abfälle, Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder sonst entsorgt werden,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsänderungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- e) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und
- f) Ergebnisse der Funktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Einer Führung des Betriebstagebuches in Form von Einzelblättern durch Personen aus den verschiedenen Anlagenbereichen steht nicht entgegen, wenn die Blätter täglich zusammengefaßt werden. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 18.40 Zur Darstellung der Anforderungen gemäß Betriebsinformation und Dokumentation können auch Unterlagen gewählt werden, die im Rahmen der Zertifizierung und

Überwachung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG zugrunde gelegt werden.

- 18.41 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.
- 18.42 Über die Daten der Ziffer 18.39 a ,b ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft, vorzulegen.
- 18.43 Die Verwertung/Entsorgung von Altölen ist entsprechend den Vorschriften der Altöl-Verordnung durchzuführen.

19 Tierkörperbeseitigungsrechtliche Anforderungen zur Genehmigung nach Ziffer 3 (Bioabfall-Vergärungsanlage)

- 19.1 In der Anlage dürfen nur solche organische Gewerbeabfälle mitverarbeitet werden, die aufgrund ihres geringen Schadstoffgehaltes und ihrer Zusammensetzung eine Kompostqualität gewährleisten, die Anforderungen der RAL-UZ 45 und des LAGA-Merkblattes M 10 in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Im einzelnen sind dies folgende Abfallstoff:
- Abfälle aus der Nahrungsmittelproduktion (z.B. Teig- und Backreste)
 - Abfälle aus dem Verkauf von Lebensmitteln (z.B. aus Supermärkten und Großmärkten)
 - Speiseabfälle aus der Gastronomie, aus Großküchen und Kantinen.

Der Einsatz weiterer Abfallstoffe bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

- 19.2 Speisereste, Lebensmittelabfälle und andere Erzeugnisse (vgl. Definition des Tierkörperbeseitigungsrechts) sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, daß
- die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
 - Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
 - schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst nicht gefährdet oder gestört werden.
- 19.3 Die Speisereste sind so aufzubewahren und zu befördern, daß Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Es ist das Prinzip der reinen und unreinen Seite einzuhalten. Danach sind unerhitzte Speiseabfälle bis zur Erhitzung so aufzubewahren, daß bereits erhitzte Speiseabfälle und bereits vergorene Substanzen mit ihnen nicht in Berührung kommen können.
- 19.4 Die Behältnisse, in denen die Speiseabfälle befördert werden, sowie die Laderäume der Transportfahrzeuge sind nach jedem Gebrauch mit heißem Wasser zu reinigen und sofern es die Seuchensituation erfordert, zu desinfizieren.
- 19.5 Die Speiseabfälle sind vor der Vergärung auf eine Korngröße von maximal 10 mm zu zerkleinern und unter Verwendung eines Rührwerks anschließend bei mindestens 70 ° C über die Dauer von mindestens 30 Minuten zu pasteurisieren.

- 19.6 Die Temperatur ist während der gesamten Dauer der Pasteurisierung mit einer geeigneten Temperaturschreibvorrichtung aufzuzeichnen.
- 19.7 Die Auflagen Ziffer 19.1 bis 19.5 gelten auch für Fettabscheiderrückstände/Flotate.
- 19.8 Die Ablieferungspflichtigen (Betreiber von Kantinen bzw. Großküchen) sind von dieser Ausnahmegenehmigung in Kenntnis zu setzen.
- 19.9 Vor Aufnahme der Speiseabfallbeseitigung sind dem Landratsamt Kelheim und dem Staatlichen Veterinäramt Kelheim die Anschriften derjenigen Betriebe, aus denen Speiseabfälle abgenommen werden mitzuteilen. Jede Änderung ist dem Landratsamt Kelheim und dem Staatlichen Veterinäramt Kelheim unverzüglich anzuzeigen.
- 19.10 Über die Herkunft und Menge (Volumen bzw. Angabe der Tonnengröße) der Speiseabfälle sowie über die Temperatur der Pasteurisierung sind Aufzeichnungen und Belege zu führen, die den Überwachungsbehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen sind. Die Aufzeichnungen und Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 19.11 Den Bediensteten der zuständigen Behörden, insbesondere auch des Staatlichen Veterinäramtes Kelheim ist jederzeit Zutritt zur Überwachung der Anforderungen nach den Auflagen 19.1 bis 19.9 und Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Erforderliche Proben sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Überwachung sind von der GenehmigungsinhaberIn zu tragen.
- 19.12 Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von tierkörperbeseitigungsrechtlichen Auflagen bleibt vorbehalten.

20 Anzeigepflichten

- 20.1 Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:
- der Beginn und die Beendigung der Arbeiten an der Anlage.
 - die Inbetriebnahme der Anlage,
 - die Erteilung von Meßaufträgen entsprechend den Auflagen Ziffer 17.2.1.29, Ziffer 17.2.1.32, Ziffer 17.2.1.36, Ziffer 17.2.3, Ziffer 17.3.2.1 und Ziffer 17.3.4 dieses Bescheides unter Übersendung einer Kopie des Auftragsschreibens und
 - die Betriebseinstellung
- 20.2 Eine Störung im Betrieb ist dem Landratsamt Kelheim gemäß § 52 BImSchG anzuzeigen. Störung ist jede Überschreitung der per Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltenden Emissionsgrenzwert.

21 Schlußabnahme

Es wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlußabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlußabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlagen nach Ziffern 1 bis 5 entsprechend der Genehmigungen und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

22 Kosten

Die Kosten für den zusammenfassenden Teil dieses Bescheides tragen je zur Hälfte die Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH und der Freistaat Bayern. Für den zusammenfassenden Teil dieses Bescheides hat die Firma Högl Kompost- und Re-

cycling GmbH einen Gebührenanteil in Höhe von DM 500,00 zu tragen. Für die Verlängerung der Erlöschensfristen (Ziffer 12.4.2 dieses Bescheides) hat die Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH die Kosten zu tragen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von DM 300,00 erhoben. Die erstattungspflichtigen Auslagen betragen DM 11,00.

23 Gründe

23.1 Sachverhalt

23.1.1. Genehmigung nach Ziffer 1 - Kompostieranlage und nach Ziffer 2 - Errichtung eines Lagerplatzes zur Kompostieranlage

Die Fa. Högl hat im Rahmen einer Baugenehmigung die Errichtung einer Kompostieranlage sowie eines Lagerplatzes zur Kompostieranlage für Grünabfälle beantragt. Die jeweilige Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 09.05.1989 bzw. 20.03.1991 erteilt.

23.1.2 Genehmigung nach Ziffer 3 - Errichtung und Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage

Die Fa. Högl Kompost- und Recycling GmbH, Dietrichsdorf beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfall-Vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 930/1 der Gemarkung Großgundertshausen. Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4,19 BImSchG i.V.m Ziffer 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Die Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH hat die zu dem Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Schreiben vom 23.2.1994 beantragt. Dem Antrag liegen die in Ziffer 6.1 bis 6.14 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zugrunde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde Volkenschwand das Einvernehmen zum Genehmigungsantrag der Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH erklärt. Zum Genehmigungsantrag wurden gutachtlich das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut und das Kreisbauamt beim Landratsamt Kelheim gehört. Das immissionsschutztechnische Gutachten wurde von der Fachkraft für den technischen Umweltschutz beim Landratsamt Kelheim erstellt. Die Errichtung und Betrieb der nach Ziffer 3 beantragten Bioabfall-Vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 930/1 der Gemarkung Großgundertshausen wurde mit Bescheid vom 20.03.1995 genehmigt.

23.1.3 Genehmigung nach Ziffer 4 - Einsatz von Speiseresten bei der Bioabfall-Vergärungsanlage

Mit Schreiben vom 11.11.1994 wurde von der Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH beantragt bei der Bioabfall-Vergärungsanlage Speiseabfälle einzusetzen. Geplant ist mehr als unerhebliche Mengen von organischen Gewerbeabfällen, die Anteile tierischen Ursprungs enthalten, in der Anlage zu behandeln. Für dieses Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 15 BImSchG erforderlich. Außerdem bedarf dies einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes. Im Schreiben vom 11.11.1994 wurden die für dieses Vorhaben erforderlichen Angaben mitgeteilt. Im Rahmen des Genehmigungsantrages hat die Gemeinde Volkenschwand das Einvernehmen erteilt. Zum Genehmigungsantrag wurden gutachtlich die Regierung von Niederbayern, das Referat für Gewerbe-, Gaststättenrecht und das Gesundheitswesen, das Abfallwirtschaftsreferat und die Fachkraft für den technischen Umweltschutz beim Landratsamt Kelheim gehört. Der Einsatz von

Speiseabfällen bei der Bioabfall-Vergärungsanlage wurde mit Bescheid vom 20.03.1995 genehmigt.

23.1.4 Genehmigung nach Ziffer 5 - Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage

- 23.1.4.1 Die Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH beabsichtigt die Verfahrenstechnik beim Betrieb der Vergärungsanlage durch den Bau eines zusätzlichen Suspensionspeichers, eines weiteren BHKW-Moduls sowie eines zusätzlichen Methanreaktors zu verbessern.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 BImSchG i.V.m Ziffer 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Die Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH hat die zu dem Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Schreiben vom 16.7.1996 beantragt. Dem Antrag liegen die in Ziffer 8.1 bis 8.10 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde Volkenschwand das Einvernehmen zum Genehmigungsantrag der Firma Högl Kompost- und Recycling-GmbH erklärt. Zum Genehmigungsantrag wurden das Gewerbeaufsichtsamt Landshut, das Abfallwirtschaftsreferat, die Fachkraft für den technischen Umweltschutz und das Kreisbauamt beim Landratsamt Kelheim gehört.

- 23.1.4.2 Die Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH beantragte mit Schreiben vom 16.06.1998 die Verlängerung der Erlöschensfristen für den Umbau der Bioabfall-Vergärungsanlage. Diese Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Bei der Beurteilung, ob der Zweck des Gesetzes durch die Fristverlängerung gefährdet wird, sind insbesondere Art und Umfang der Anlage, die seit der Genehmigung eingetretene Entwicklung im Einwirkungsbereich der Anlage und die hiernach zu beurteilenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Bei diesen Beurteilungskriterien ist der Zweck des Gesetzes durch die von der Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH beantragte Fristverlängerung nicht gefährdet. Die im Antrag vom 16.06.1998 der Firma Högl Kompost- und Recycling- GmbH aufgeführten Argumente werden als wichtige Gründe für eine Fristverlängerung anerkannt.

23.1.5 Genehmigung nach Ziffer 6 - Einhausung des Einfülltrichters bei der Bioabfall-Vergärungsanlage

Die Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH beabsichtigt bei der Bioabfall-Vergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 930/1 der Gemarkung Großgundershausen die Einhausung des Einfülltrichters. Für dieses Vorhaben hat die Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH die Genehmigung am 15.10.1996 beantragt. Dem Antrag liegen die unter Ziffer 10.1 bis 10.4 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde Volkenschwand das Einvernehmen zum Genehmigungsantrag der Firma Högl Kompost- und Recycling GmbH erklärt. Zum Genehmigungsantrag wurde das Kreisbauamt beim Landratsamt Kelheim gehört.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die beantragte Genehmigung für das Vorhaben, welches nach der Änderung des BImSchG vom 09.10.1996, keine wesentliche Änderung der Bioabfall-Vergärungsanlage darstellt, über das Referat Immissionsschutz beim Landratsamt Kelheim abgewickelt.

23.2 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kelheim ist zur Entscheidung über die beantragten Genehmigungen sachlich und örtlich zuständig. Dies beruht auf Art. 1 Abs. 1 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 BayVwVfG.

23.3 Genehmigungsvoraussetzungen

23.3.1 Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen, wenn das geplante Änderungsvorhaben so ausgeführt und die geänderte Anlage so betrieben wird, daß

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt;
4. Der Betreiber sicherstellt, daß auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden

und

5. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

23.3.2 Die Prüfung des Genehmigungsantrages nach Ziffer 3 für die Bioabfall-Vergärungsanlage ergab aufgrund der eingereichten Pläne und Beschreibungen, daß nach dem Gutachten der Fachkraft für den technischen Umweltschutz (Umweltingenieur) schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Nach den eingeholten Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen stehen der Errichtung und dem Betrieb der Bioabfall-Vergärungsanlage auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Ziffer 2 BImSchG) nicht entgegen.

23.3.3 Dem Antrag auf Genehmigung nach § 15 BImSchG zur Behandlung von Speiseabfällen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsrechtes konnte nach den eingeholten Fachstellungnahmen, insbesondere der Regierung von Niederbayern entsprochen werden. Nach der gutachtlichen Beurteilung der Regierung von Niederbayern konnte auch eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz erteilt werden.

Nach § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind Tierkörper und Erzeugnisse so zu beseitigen, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Krankheitserreger

oder toxische Stoffe gefährdet werden, schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht herbeigeführt werden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Die Speiseabfälle können Krankheitserreger oder toxische Stoffe enthalten oder sie können damit kontaminiert sein. Es besteht somit die ständige Gefahr, für die Ansteckung von Mensch und Tier. Um die o.g. Grundsätze zu wahren und Tiere vor Ansteckung zu schützen, sind die unter Ziffer 19.1 bis 19.12 enthaltenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen waren die Genehmigungen entsprechend § 12 Abs. 1 BImSchG mit den gestellten Anforderungen zu verbinden.

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen in Ziffer 19.1. bis 19.12 wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Wenn von der Ausnahme-gestattung nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz Gebrauch gemacht wird, muß sichergestellt sein, daß die Genehmigungsinhaberin die Nebenbestimmungen einhält. Es kann nicht abgewartet werden, bis über einen Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist. Deshalb besteht ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

23.4 Zusammenfassung der Bescheide

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit wurde ein zusammenfassender Bescheid erlassen. In diesem Bescheid sind erteilten Baugenehmigungen vom 9.5.1989 und 20.3.1991 sowie die mit Bescheid vom 11.07.1994, vom 05.09.1994 bzw. 27.02.1995 i.d.Fassung des Bescheides vom 20.03.1995 erteilte Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG unter Berücksichtigung der Änderungsbescheide vom 27.11.1995, vom 13.09.1996 sowie vom 02.12.1996 zusammengefaßt. Die oben angeführten Bescheide sind rechtmäßig und bestandskräftig und werden durch diesen Bescheid nicht widerrufen. Die Zusammenfassung dient lediglich der Verwaltungsvereinfachung. Planerische Grundlage dieses zusammenfassenden Bescheides ist der unter Ziffer 11.1 aufgeführte Übersichtsplan vom 22.04.1998. Zukünftig wird daher nur noch auf diesen Bescheid Bezug genommen.

23.5 Kostenentscheidung

- 23.5.1 Für den zusammenfassenden Bescheid beruht die Kostenentscheidung auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes. Bei der Festsetzung der Gebühr wurde der Aufwand für die Erstellung des zusammenfassenden Bescheides, sowie die Bedeutung für die Genehmigungsinhaberin und die Genehmigungsbehörde berücksichtigt. Nachdem der zusammenfassende Bescheid sowohl für die Firma Högl Kompost- und Recycling-GmbH, wie auch für das Landratsamt Kelheim als Überwachungsbehörde eine Vereinfachung des künftigen Anlagenbetriebes bzw. der künftigen Anlagenüberwachung darstellt, wurde bei der Festsetzung der Gebührenhöhe eine entsprechende Aufteilung vorgenommen.
- 23.5.2 Die Kostenentscheidung für die beantragte Verlängerung der Erlöschensfristen beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes. Entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 wurde für die erteilte Fristverlängerung eine Mindestgebühr von DM 300,00 festgesetzt.
- 23.5.3 Die festgesetzten Auslagen in Höhe von DM 11,00 sind für die Zustellung dieses Bescheides angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz).

24 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen wenigstens drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Werle
Verwaltungsfachwirt